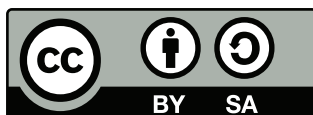


# Open Educational Resources (OER), Open- Content und Urheberrecht

Untersuchung von Dr. Till Kreuzer, iRights.Law



Dieser Text ist unter der Lizenz: CC-BY-SA 3.0 Deutschland lizenziert.  
(<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>)



Die Studie wurde aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung gefördert.

## Inhalt

Zusammenfassung .....	5
I. Einführung .....	8
II. Zusammenhang von Urheberrecht und OER .....	8
III. Definition von OER.....	10
III.1 Die unterschiedlichen OER-Definitionen.....	10
III.2 Das Merkmal der Kostenfreiheit.....	12
III.3 Andere Definitionsmerkmale.....	16
III.4 Schlussfolgerung für den weiteren Verlauf der Studie .....	16
IV. Urheberrechtliche Grundlagen von OER .....	17
IV.1 OER als Werke im Sinne des Urheberrechts.....	17
IV.2 Kein Urheberrechtsschutz für Ideen oder Konzepte .....	20
IV.2 Rechte an OER.....	20
IV.4 Wer ist Rechteinhaber an OER? .....	21
IV.4.1 Urheberrechte an OER.....	21
IV.4.2 Urheberrecht bei Dienst- und Auftragswerken.....	22
IV.4.3 Übertragung von Nutzungsrechten .....	24
IV.5 Erlöschen des Urheberrechts .....	26
IV.6. Gesetzliche Nutzungsfreiheiten (Schrankenbestimmungen) und OER .....	27
IV.7 OER als „amtliche Werke“?.....	28
IV.8 Zwischenergebnis.....	29
V. Nutzung von OER nach Open-Content-Lizenzen.....	29
V.1 Das Prinzip des Open Content.....	29
V.2 Nutzen von Open-Content-Lizenzen zur Erreichung der Ziele von OER .....	30
V.2.1 Weite Verbreitung .....	30

V.2.2	Ökonomisches Potenzial .....	31
V.2.3	Vereinfachung und Rechtssicherheit für Nutzer und Rechteinhaber .....	32
V.3	Rechtliche Funktionsweise von Open-Content-Lizenzen .....	33
V.3.1	Umfassende Rechtseinräumung durch Open-Content-Lizenzen.....	33
V.3.2	Einräumung der Nutzungsrechte (Lizenzierung) durch Vertragsschluss .....	34
V.3.3	Rechtswirksamkeit von Open-Content-Lizenzen und Verfolgung von Verstößen gegen die Lizenzpflichten .....	35
V.3.4	Gesetzlicher Änderungsbedarf im Urheberrecht zur Ermöglichung von OER und Open Content? .....	36
VI.	Praktische Fragen beim Einsatz von Open-Content-Lizenzen für OER.....	39
VI.1	Praktische Folgen einer Open-Content-Lizenzierung.....	39
VI.2	Voraussetzungen für die Lizenzierung von Lehr- und Lernmaterialien als Open Content.....	40
VI.3	Szenarien für die Veröffentlichung von OER unter Open-Content-Lizenzen.....	41
VI.3.1	Alternative 1: Urheber als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz .....	42
VI.3.2	Alternative 2: Anbieter als Lizenzgeber .....	43
VII.	Für OER geeignete Open-Content-Lizenzmodelle.....	44
VII.1	Vorbemerkung.....	44
VII.2	Das Lizenzmodell von Creative Commons.....	44
VII.2.1	Die unterschiedlichen Lizenzversionen .....	44
VII.2.2	Kurze Darstellung der einzelnen Creative-Commons-Lizenzen .....	46
VII.2.3	Länderfassungen und „Unported-Lizenzen“ .....	48
VII.2.4	Exkurs: Das Problem der Lizenzkompatibilität.....	50
VII.3	Alternativen zu Creative Commons, vor allem die Digital-Peer-Publishing-Lizenzen (DiPP-Lizenzen).....	53
VII.4	Eigene Einschätzung zu für OER geeigneten Open-Content-Lizenzen .....	55
VII.4.1	Verwendungsfähigkeit von CC-Lizenzen für OER im Allgemeinen.....	55

VII.4.2 Verwendung von cc-non-commercial-Lizenzen im Besonderen .....	56
VII.4.3 Verwendung anderer Lizenz einschränkungen .....	61
VII.4.3 Verwendungsfähigkeit der DiPP-Lizenzen für OER .....	61
VII.4.4 Entwicklung neuer, spezieller OER-Lizenzen .....	62
VII.4.5 Einsatz von bestehenden Lizenzen, die an OER angepasst wurden .....	63
VII.4.6 Abschließende Bemerkung zum Thema Open-Content-Lizenzen für OER.....	64

## Zusammenfassung

In der Studie werden die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit Open Educational Resources (OER) untersucht. Sie kommt im Wesentlichen zu den folgenden Ergebnissen:

1. Eine einheitliche Definition von OER existiert nicht. Vielmehr unterscheiden sich die gängigen Definitionen von OER in verschiedener Hinsicht. Ein wesentlicher Unterschied liegt v. a. in der Frage, ob OER bedeutet, dass Lehr- und Lernmaterialien kostenlos abgegeben werden.
2. Vorliegend wird in Einklang mit den Paradigmen der „Open-Bewegungen“ und u. a. der OER-Definition der Hewlett-Foundation vertreten, dass Kostenfreiheit kein Element von OER ist. Freiheit im Sinne der Open-Bewegungen bezieht sich auf Nutzungs-, nicht auf Kostenfreiheit. Kostenfreiheit kann ein Reflex von OER sein, steht hier aber nicht im Vordergrund. Allgemein ist davon abzuraten, OER mit sinkenden Kosten für Lehr- und Lernmaterialien zu assoziieren. Wesentlich ist vielmehr, dass Lehr- und Lernmaterialien frei genutzt werden kann, was ermöglicht, sie ohne Restriktionen weiter zu geben, gegebenenfalls anzupassen und weiterzuentwickeln.
3. Aus rechtlicher Sicht betrachtet unterscheiden sich OER von anderen Lehr- und Lernmaterialien also lediglich durch ihre Lizenz. Da OER wie andere geistige Schöpfungen urheberrechtlich geschützt sind, können sie ohne den Einsatz öffentlicher Lizenzen nicht frei geteilt, nachgenutzt, weiterentwickelt oder angepasst werden. Die gesetzlichen Schrankenbestimmungen eröffnen keine Nutzungsfreiheiten, um geschützte Lehr- und Lernmaterialien im Sinne des OER zu verwenden. Stehen OER nicht unter einer Open-Content-Lizenz, sind sie also nicht *offen*. Die meisten (Nach-)Nutzungen dürften dann nur nach Abschluss eines individuellen Nutzungsrechtsvertrages vorgenommen werden. Ob ein solcher zustande kommen kann, entscheidet der Rechteinhaber.
4. OER-Strategien können auf Basis des geltenden Urheberrechts realisiert werden, ohne dass hierfür gesetzliche Änderungen notwendig wären.

Das deutsche Urheberrecht wurde in den vergangenen Jahren schon verschiedentlich angepasst, um die Funktionsfähigkeit solcher Lizenzen zu sichern. Weiterer Anpassungsbedarf besteht allenfalls in kleinen Details.

5. Open-Content-Lizenzen stellen ein Instrument dar, mit dem der Rechteinhaber jedem Interessierten einfache Nutzungsrechte vertraglich einräumen kann. Ihre Verwendung ist für Lizenzgeber (Rechteinhaber) wie Lizenznehmer (Nutzer) verhältnismäßig einfach. Der hiernach geschlossene Vertrag ist rechtlich wirksam, Verstöße (etwa gegen die Lizenzpflichten) können rechtlich verfolgt werden. Der Vertrag kommt zustande, ohne es eines persönlichen Kontakts zwischen den Parteien bedarf. Die Nutzungsrechte werden „automatisch“ eingeräumt, der Vertrag kommt durch schlüssiges Handeln zustande. Die aus der Lizenz sich ergebenden Nutzungsmöglichkeiten gehen weit über die gesetzlichen Nutzungsbefugnisse hinaus. Ihr Umfang und ihre Grenzen sind für den Nutzer relativ einfach zu ermessen.
6. Obgleich die Nutzungsrechte bei Open-Content-Lizenzen lizenzgebührenfrei eingeräumt werden, eröffnen Open-Content-Publikationsstrategien Einnahmemöglichkeiten und Geschäftsmodelle. Das Prinzip der Lizenzgebührenfreiheit bedeutet nicht, dass mit Open Content kein Geld verdient werden darf oder kann. Welche Möglichkeiten sich hieraus für den Markt mit Lehr- und Lernmaterialien eröffnen, sollte weitergehend untersucht werden.
7. Welche Open-Content-Lizenzen für OER geeignet sind, ob man hierfür bereits bestehende Lizenzmodelle wie Creative Commons verwenden oder neue Lizenzmodelle entwickeln muss, hängt entscheidend davon ab, wie OER definiert wird, bzw. vielmehr, was mit OER-Strategien erreicht werden soll. Dies kann in verschiedenen Kontexten durchaus unterschiedlich beurteilt werden. An der jeweiligen Strategie und deren Zielen muss sich auch die Auswahl der konkreten Lizenz orientieren, da die Lizenz ihre rechtliche Umsetzung darstellt.

8. Unabhängig von der konkreten Definition einer OER-Strategie scheint es jedoch generell ratsam, eingeführte und weithin bekannte Lizenzen zu verwenden, statt neue zu entwickeln. Insofern bietet sich v. a. der Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen an. CC hat sich zu einer Art Quasi-Standard für Open-Content-Lizenzen entwickelt. Sie sind weltweit bekannt und werden für Millionen von Inhalten verwendet. Der Umstand, dass es sich hierbei nicht um spezielle Lizenzen für Lehr- und Lernmaterialien handelt, erscheint unproblematisch. Jedenfalls werden etwaige Nachteile durch die Vorteile eines eingeführten Lizenzsystems mehr als aufgewogen.

## **I. Einführung**

Open Educational Resources (OER) betrifft viele Aspekte, u. a. rechtliche. Unter den rechtlichen Rahmenbedingungen kommt dem Urheberrecht wesentliche Bedeutung zu. Die nach den Prinzipien des OER veröffentlichten und bereitgestellten Lehr- und Lernmaterialien werden in aller Regel urheberrechtlich geschützt sein. Das Urheberrecht schreibt vor, dass urheberrechtlich geschützte Werke grundsätzlich nur genutzt werden dürfen, wenn der Urheber bzw. ein anderer Rechteinhaber (z. B. ein Verlag) dem zugestimmt hat. Um zu ermöglichen, dass urheberrechtlich geschützte Lehr- und Lernmaterialien im Sinne von OER geteilt, weiterentwickelt und nachgenutzt werden, müssen daher bestimmte Rahmenbedingungen vorliegen.

Diese Rahmenbedingungen werden nachstehend dargestellt und im Hinblick auf die besonderen Notwendigkeiten und Bedürfnisse von OER hin analysiert.

Zunächst wird in Punkt II allgemein der Zusammenhang zwischen OER und Urheberrecht erläutert. Im Anschluss erfolgt eine Darstellung der unterschiedlichen Definitionen von OER (Punkt III). In Punkt IV werden sodann die relevanten urheberrechtlichen Grundlagen erläutert. Im Anschluss (V-VII) werden die Zusammenhänge zwischen Open-Content-Lizenzen und OER dargestellt, verschiedene Lizenzmodelle beschrieben und auf ihre Tauglichkeit für OER hin analysiert.

## **II. Zusammenhang von Urheberrecht und OER**

OER sind genauso wie andere Lehr- und Lernressourcen in der Regel urheberrechtlich geschützt. Aus urheberrechtlicher Sicht unterscheiden sie sich von anderen Lehr- und Lernmaterialien also nicht dadurch, dass die einen geschützt und die anderen frei wären. Der Unterschied liegt vielmehr lediglich in der Lizenz<sup>1</sup>, unter der das Material veröffentlicht wird. Mit anderen Worten darin, wie der jeweilige Rechteinhaber mit seinen Rechten umgeht,

---

<sup>1</sup> So auch z. B. Butcher, Neil in UNESCO (Hrsg.): A Basic Guide to Open Educational Resources, S. 5 (Fundstelle: <http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002158/215804e.pdf>).



also ob er sich alle Rechte vorbehält oder sein Werk zur mehr oder weniger weit freien Nutzung zur Verfügung stellt.

Um die Freiheiten zu eröffnen, die erforderlich sind, um OER nachnutzen oder weiterentwickeln zu können, ist ein liberaler Umgang der Rechteinhaber mit ihren Urheber- und Nutzungsrechten erforderlich. Das traditionelle Paradigma kommerzieller Verwertung das in dem Satz „*all rights reserved*“ („alle Rechte vorbehalten“) seinen Ausdruck findet, ist mit den mit OER verbundenen Zielen nicht vereinbar. Erforderlich ist vielmehr, dass der Rechteinhaber dem Nutzer zumindest diejenigen Rechte einräumt, die er braucht, um von den Nutzungsfreiheiten, die OER ausmachen, Gebrauch machen zu können. Man spricht hier von „*some rights reserved*“. Um diesem Grundsatz Ausdruck zu verleihen und ihn rechtspraktisch Realität werden zu lassen, bedient man sich bei OER öffentlicher Lizenzen (*public licenses*, wie Open-Content- oder Open-Source-Lizenzen).

Freie (oder öffentliche) Lizenzen, wie sie bei OER, Open Source Software, Open Content oder Open Access eingesetzt werden, sind kein Gegenmodell zum Urheberrecht. Im Gegenteil: Sie basieren auf dem Urheberrecht und können ohne dessen Schutz nicht funktionieren. Die hierunter veröffentlichten Werke sollen schließlich nicht wie gemeinfreie Werke behandelt werden. Vielmehr wollen ihre Rechteinhaber für ihre Nutzung Bedingungen aufstellen. Durch den Einsatz der öffentlichen Lizenz bringen sie zum Ausdruck, dass ihr Werk nur im Rahmen der Lizenz und unter Einhaltung der Lizenzpflichten (z. B. Nennung des Autors) genutzt werden darf (daher *some rights reserved* und nicht *no rights reserved*). Ohne Urheberrecht könnten solche Beschränkungen und Lizenzpflichten jedoch weder aufgestellt noch durchgesetzt werden, da ein gemeinfreies Werk ohne jede Einschränkung von jedermann genutzt werden kann.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass öffentliche Lizenzen nur funktionieren können, wenn Urheberrechte bestehen. Open-Bewegungen wie OER sind also auf das Urheberrecht angewiesen.

### III. Definition von OER

Welche Rahmenbedingungen und Grundlagen für die Umsetzung und den Erfolg von OER erforderlich sind, hängt auch in rechtlicher Hinsicht stark von der Definition ab.

#### III.1 Die unterschiedlichen OER-Definitionen

Eine einheitliche Definition existiert nicht. In der Vergangenheit wurden durch verschiedene Institutionen unterschiedliche Definitionen geprägt, z. B. der UNESCO, der OECD und der Hewlett Foundation<sup>2</sup>. Die m. E. wichtigsten sind:

- OECD: „OER are digitised materials offered freely and openly for educators, students, and self-learners to use and reuse for teaching, learning, and research. OER includes learning content, software tools to develop, use, and distribute content, and implementation resources such as open licences.“<sup>3</sup>
- Hewlett-Foundation: "OER are teaching, learning, and research resources that reside in the public domain or have been released under an intellectual property license that permits their free use and re-purposing by others. Open educational resources include full courses, course materials, modules, textbooks, streaming videos, tests, software, and any other tools, materials, or techniques used to support access to knowledge"<sup>4</sup>
- UNESCO: "OER is defined as the technology-enabled, open provision of educational resources for consultation, use and adaptation by a community of users for non-commercial purposes."<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Siehe die Übersicht im (englischen) Artikel der Wikipedia:  
[http://en.wikipedia.org/wiki/Open\\_educational\\_resources](http://en.wikipedia.org/wiki/Open_educational_resources).

<sup>3</sup> Siehe: <http://www.oecd.org/edu/ceeri/38654317.pdf>, S. 30.

<sup>4</sup> Siehe: <http://www.hewlett.org/programs/education-program/open-educational-resources>.

<sup>5</sup> Siehe Butcher, Neil in UNESCO (Hrsg.): A Basic Guide to Open Educational Resources, S. 23 (Fundstelle: <http://unesdoc.unesco.org/images/0021/002158/215804e.pdf>).

- Commonwealth of Learning (CoL): „OER are materials offered freely and openly to use and adapt for teaching, learning, development and research.“<sup>6</sup>

An diesen Definitionen zeigt sich zunächst ein wichtiger Punkt, der in der öffentlichen Debatte häufig falsch verstanden bzw. verkürzt dargestellt wird: OER sind Lehr- und Lernmaterialien jeglicher Art. Es geht bei OER also nicht ausschließlich oder auch nur vorrangig um „freie“ Schul- oder Lehrbücher. Vielmehr ist mit OER jegliches Lehr- und Lernmaterial, u. U. sogar einschließlich der zur Vermittlung/Aufbereitung verwendeten Software gemeint. So sind etwa freie Wissensdatenbanken, wie z. B. die Wikipedia, nach allen Definitionen *Open Educational Resources*.

Andererseits zeigt sich, dass sich die Definitionen in z. T. wesentlichen Aspekten unterscheiden. Zum einen in Bezug auf die Frage, wer OER nutzen können soll (nur bestimmte Personengruppen, wie Lehrer oder Studenten oder jeder Nutzer), wozu sie genutzt werden dürfen (nur nicht-kommerziell, allgemein zu Lern- und Lehrzwecken, zu jedem Zweck) und v. a., ob OER kostenfrei bereit gestellt werden müssen.

Zum Beispiel werden in der OECD-Definition bestimmte Nutzergruppen (*educators, students, and self-learners*) und Nutzungszwecken (*teaching, learning and research*) genannt. Hieraus könnte man zweierlei entnehmen: Man könnte sie als Hinweise auf Mindestanforderungen an OER verstehen (im Sinne von: OER sind [...] Materialien, die *zumindest* von Lehrern [...] und zu Bildungszwecken [...] frei genutzt werden dürfen). Oder hiermit ist gemeint, dass es sich nur dann um OER handelt, wenn die Lehr- und Lernmaterialien *nur* von diesen Gruppen und zu diesen Zwecken genutzt werden dürfen.

Es ist daher unklar, ob sich die OECD-Definition inhaltlich von der Definition der Hewlett-Foundation unterscheidet. Jedenfalls ist letztere im Vergleich offener, da sie keine vermeintlich einschränkenden Begriffe enthält.

---

<sup>6</sup> Siehe: <http://www.col.org/resources/crsMaterials/Pages/OCW-OER.aspx>.

Weitere Unterschiede enthalten die Definitionen in Bezug auf die Frage, ob OER auch zu kommerziellen Zwecken nachgenutzt werden können. Während sich die Definition der UNESCO hierzu ausdrücklich äußert, indem die Nachnutzung auf nicht-kommerzielle Zwecke beschränkt wird, enthalten die anderen Definitionen keine ausdrücklichen Formulierungen.

Die wesentlichen Unterschiede zwischen den bedeutendsten OER-Definitionen stellen sich wie folgt dar:

Definition	Einschränkung der Nutzergruppen	Einschränkung der Nutzungszwecke	Beschränkung auf kostenlose Materialien?	Nur nicht-kommerzielle Nachnutzung?
OECD	+ (Lehrende, Lernende, Selbst-Lernende) <sup>7</sup>	+ (Lehren, Lernen, Forschung) <sup>8</sup>	+ <sup>9</sup>	-
Hewlett-Foundation	-	-	-	-
UNESCO	-	-	-	+
CoL	-	+ (Lehren, Lernen, Entwicklung, Forschung) <sup>10</sup>	+ <sup>11</sup>	-

### III.2 Das Merkmal der Kostenfreiheit

Gerade in dem Aspekt der Kostenfreiheit liegt ein wesentlicher Punkt, der häufig kontrovers interpretiert wird. Besteht über die Frage, ob OER kostenfrei sein müssen oder nicht, kein Konsens, entstehen im Zweifel wenig konstruktive Auseinandersetzungen, die m. E. vermieden werden können und sollten.

<sup>7</sup> Es ist nicht eindeutig, ob der Bezug auf bestimmte Nutzergruppen als Mindestanforderungen oder Beschränkungen zu verstehen sind.

<sup>8</sup> Es ist nicht eindeutig, ob der Bezug auf bestimmte Nutzungszwecke als Mindestanforderungen oder Beschränkungen zu verstehen sind.

<sup>9</sup> Nach der Definition sind OER Materialien, die „freely and openly“ bereitgestellt werden. Dies legt den Schluss nahe, dass sich den beiden Begriffen eine unterschiedliche Bedeutung beigemessen wird und sich freely auf die kostenfreie Bereitstellung bezieht.

<sup>10</sup> Siehe Fn. 8

<sup>11</sup> Siehe Fn. 9.

Zur Erläuterung: Dem Begriff „frei“ können verschiedene Bedeutungen zugeschrieben werden. Man kann hierunter Kostenfreiheit oder Nutzungsfreiheit oder beides verstehen.

Grundsätzlich haben die „Open-Bewegungen“ (z. B. Open Content, Open Access, Open Educational Resources) nichts mit Kostenfreiheit zu tun. Zwar sind viele Werke, die auf Basis solcher Prinzipien veröffentlicht werden, tatsächlich kostenfrei zugänglich. Hierbei handelt es sich aber nur um einen Reflex, nicht um ein Paradigma der Open-Bewegungen. Diese basieren im Grundsatz auf den Gedanken und Ideen der Freien Software (auch als Open Source Software bezeichnet). In der „Urdefinition“ von Freier Software (der *Free Software Definition*, geprägt durch die *Free Software Foundation*, FSF) heißt es ausdrücklich: „*Thus, ‘free software’ is a matter of liberty, not price. To understand the concept, you should think of ‘free’ as in ‘free speech’, not as in ‘free beer’.*“<sup>12</sup>

„Free“ bedeutet also nicht frei von Kosten, sondern „zur freien Nutzung bestimmt“. Hierin liegt ein erheblicher Unterschied. Aus diesem Grund heißt es auch *Open Content/ Open Educational Resources*, und nicht *free*....

Den Unterschied zwischen den beiden Deutungen zu verstehen, ist nicht ganz einfach, hier bestehen viele Missverständnisse. „Open“ bzw. *free* bezieht sich in diesem Kontext nicht auf die Kosten, sondern auf die Freiheit der Nutzung. Jeder soll den jeweiligen (urheberrechtlich geschützten) Inhalt teilen, kopieren, online stellen oder in gedruckter Form verbreitet dürfen, ohne dass hierfür eine individuelle Erlaubnis (ein individueller Lizenzvertrag) geschlossen werden muss. Auf Kosten bezieht sich der *Open*-Ansatz nur insoweit, als für die Einräumung der hierfür erforderlichen Nutzungsrechte keine Lizenzgebühren verlangt werden. Im Englischen spricht man von *royalty-free* (also: *frei von Lizenzgebühren*).

Das bedeutet jedoch nicht, dass Open Content in jedem Fall und jeder Form zwingend kostenlos bereitgestellt werden muss. Das Paradigma der

---

<sup>12</sup> Siehe <http://www.gnu.org/philosophy/free-sw.html>.

Lizenzgebührenfreiheit erfasst nur die Kosten für Nutzungsrechte. Andere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Verfügbarmachung von Open Content erbracht werden, können durchaus kostenpflichtig sein.

Ein Beispiel: Verwechselt man *open* nicht mit *cost-free*, kann ein kostenpflichtiges Buch durchaus eine OER sein. Voraussetzung ist lediglich, dass die hierin enthaltenen Inhalte unter einer öffentlichen Lizenz stehen. Durch diese wird jedem Nutzer gestattet, die Inhalte zu kopieren, zu verbreiten usw., ohne dass er für die Einräumung dieser Nutzungsrechte etwas bezahlen muss. Der Kaufpreis für das Buch wird nicht für die Einräumung der Nutzungsrechte gezahlt, sondern für die Übertragung des Eigentums an dem Buch als körperlichem Gegenstand. Ein Verstoß gegen das Prinzip der Lizenzgebührenfreiheit liegt also nicht vor.

Genauso kann ein kostenpflichtiges Online-Repository durchaus eine OER sein, soweit die hierin enthaltenen Lehr- und Lernmaterialien unter einer Open-Content-Lizenz lizenzgebührenfrei lizenziert werden. Die Zugangskosten zu dem Repository sind *keine* Lizenzgebühren, sondern ein Entgelt für die Nutzung des Online-Dienstes. Bezahlt wird also nicht für die Nutzung des Inhalts, sondern für die Nutzung der Dienstleistung.

Hieran sollte deutlich werden, dass es einen erheblichen Unterschied macht, ob man mit OER-Strategien zwingend Kostenfreiheit verbindet oder nicht. Natürlich kann es auch Sinn machen, Strategien zur Verbreitung und Verfügbarmachung (kosten-)freier Lehr- und Lernmaterialien aufzusetzen. Dabei ist zu bedenken, dass die Produktion solcher Materialien in den meisten Fällen nicht kostenneutral sein wird. Kostenfreiheit bezieht sich also nur auf die Nutzung, nicht die Herstellung. Aus den genannten Gründen sollten Projekte, in denen es nur oder vorwiegend um den Kostenaspekt geht, jedoch nicht unter dem Label OER diskutiert werden.

Im Übrigen sollte nicht vergessen werden, dass sekundäre Einnahmemöglichkeiten für nachhaltige OER-Strategien im eigentlichen Sinne (auch hinsichtlich der politischen Umsetzbarkeit) von erheblicher Bedeutung sein können. Stellt man sich beispielsweise die Frage, wie staatliche OER-Strategien (re-)finanziert werden können, können Refinanzierungsmodelle,

die mit der Erhebung von Zugangskosten einhergehen, eine erhebliche Rolle spielen. Schließt man solche angesichts eines Kostenfrei-Paradigmas aus, begegnet die Refinanzierung von staatlichen OER-Strategien im Zweifel anderen, deutlich größeren Herausforderungen, als wenn dies nicht vorausgesetzt wird.

V. a. für etwaiges privatwirtschaftliches Engagement für OER ist es von entscheidender Bedeutung, ob man unter OER generell kostenlos verfügbare Lehr- und Lernmaterialien versteht. Hierdurch wird erhebliches Potenzial für neue Geschäftsmodelle ausgeschlossen. Auch wenn es auf den ersten Blick schwer denkbar erscheint: Geschäftsmodelle können auch darauf basieren, dass Inhalte über kostenpflichtige Dienste angeboten werden, die anderswo kostenfrei genutzt und frei geteilt werden können.

Gut aufbereitete und nutzerfreundliche Online-Dienste bieten gegenüber dem reinen Nutz- und Informationswert der hierin enthaltenen Inhalte erhebliche Mehrwerte. Auch wenn jedes existierende Werk früher oder später an irgendeiner Stelle auch kostenlos im Internet zu finden ist, ist es wesentlich komfortabler und damit Geld wert, Zugang zu Diensten zu haben, die einem das Auffinden und die Nutzung erleichtern. Hierin und in anderen Aspekten liegt das Potenzial der „Shareconomy“, deren grundlegende Prinzipien genauso auf den Markt mit Lehr- und Lernmaterialien anwendbar sind, wie auf den der Musik-, Film- oder anderer Branchen, in denen mit Immaterialgütern gehandelt wird.

Es zeigt sich damit, dass es von erheblicher Bedeutung ist, ob man das Attribut „kostenfrei“ als Bestandteil einer OER-Definition versteht oder nicht. Ob man dieses oder andere Merkmale für OER-Strategien als zwingend erachtet oder nicht, hängt letztlich insbesondere von den verfolgten Zielen ab. Sieht man den Zweck von OER vorrangig darin, wirtschaftlich schlechter gestellten Bürgern den kostengünstigen Zugang zu Lehr- und Lernmaterialien zu ermöglichen, gibt es gute Gründe, die Kostenfreiheit in die Definition mit aufzunehmen und Strategien entsprechend hierauf auszurichten. Gleiches würde gelten, wenn man OER-Projekte v. a. aus Sicht der internationalen Entwicklungshilfe betrachtet.

Liegt der Fokus dagegen v. a. darin, sich das Potenzial von „Schwarmintelligenz“ auch für Lehr- und Lernmaterialien zunutze zu machen, ist Kostenfreiheit ein untergeordneter Aspekt. Denn hier liegt der Fokus v. a. auf der Nutzungsfreiheit, die dazu führt, dass Lehr- und Lernmaterialien von Vielen weiterentwickelt, optimiert und auf individuelle Bedürfnisse angepasst werden können, ohne hieran aufgrund des Urheberrechts gehindert zu sein bzw. gewaltige Administrationskosten für die Rechtklärung aufwenden zu müssen.

### III.3 Andere Definitionsmerkmale

Auch andere Definitionsmerkmale für OER können die Ausrichtung von OER-Strategien erheblich beeinflussen. So ergeben sich beispielsweise Unterschiede, wenn man die durch OER-Lizenzen zu berechtigenden Nutzergruppen oder die Zwecke beschränkt, zu denen OER genutzt werden dürfen. Gleiches gilt für die Frage, ob die kommerzielle Nachnutzung per definitionem ausgeschlossen wird, oder nicht.

### III.4 Schlussfolgerung für den weiteren Verlauf der Studie

Aus Gründen der Klarheit für die Diskussion, sowie in Übereinstimmung mit den Philosophien der Freien Software und Open Content wird hier davon ausgegangen, dass für die Definition von OER *free* im Sinne von Nutzungs- und nicht von Kostenfreiheit zu verstehen ist. Kostenfreiheit (für den Nutzer) ist ein optionaler Aspekt von Strategien bzw. politischen Zielsetzungen zur Verfügbarmachung von Lehr- und Lernmaterialien. Sie ist jedoch, anders als die Nutzungsfreiheit, m. E. kein Element des Prinzips der Open Educational Resources. Das heißt, dass Strategien zur kostenfreien Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien nur dann als OER-Strategie bezeichnet werden sollten, wenn sie auch eine Nutzungsfreiheit anstreben. Strategien, die lediglich Nutzungs-, nicht aber Kostenfreiheit intendieren, können dagegen durchaus als OER-Strategien bezeichnet werden.

Ob das Modell der OER zu geringeren Kosten für Lehr- und Lernmaterialien führen kann, ob sich insgesamt Einsparungen (auf Seiten der öffentlichen Hand oder der Endnutzer) erzielen lassen, hängt von vielen Dingen ab und ist gesondert zu untersuchen.



Im Vordergrund steht, dass mit OER die Bildung gefördert wird. Das bei OER verwendete Mittel liegt v. a. darin, Nutzungen von Lehr- und Lernmaterialien zu gestatten, die nach den gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts nicht zulässig sind. Hierdurch werden neue Möglichkeiten der kollaborativen Erarbeitung und dezentralen Verfügbarmachung geschaffen, was den Lernenden und Lehrenden (und damit der Gesellschaft) zugute käme.

Davon abgesehen kann hier jedoch keine Beurteilung erfolgen, welche OER-Definition vorzuziehen ist, da dies vom jeweils angestrebten Ziel abhängt. Die unterschiedlichen Ansätze werden im Folgenden daher nur insoweit erwähnt, als sie für die vorliegend zu untersuchenden Fragen relevant sind (wie z. B. für die Auswahl bzw. Ausgestaltung von für OER geeigneten Open-Content-Lizenzen).

#### **IV. Urheberrechtliche Grundlagen von OER**

Im Folgenden sollen die urheberrechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Lehr- und Lernmaterialien dargestellt werden. Da das Urheberrecht die Grundlage für die Nutzung solcher Inhalte darstellt und Open-Content-Lizenzierungsmodelle hierauf aufbauen, handelt es sich um notwendige Grundkenntnisse für die Konzeption und Implikation von OER-Strategien.

##### **IV.1 OER als Werke im Sinne des Urheberrechts**

Lehr- und Lernmaterialien können alle möglichen Arten von Werken enthalten. Hierunter fallen zunächst Texte, Grafiken, Fotografien, Zeichnungen. Da OER in aller Regel in digitaler Form erstellt und über digitale Medien vertrieben werden, können sie zudem sogar multimedial ausgestaltet sein und z. B. Musik oder Videos enthalten. Im Übrigen können auch Computerprogramme oder Datenbanken OER sein.

Solche kreativen Leistungen sind nach dem Urheberrecht in aller Regel geschützt. Das Urheberrecht beschränkt sich nicht auf den Schutz von großen wissenschaftlichen oder hochkulturellen Errungenschaften. Vielmehr erfasst es auch alltäglich anmutende Durchschnittserzeugnisse (z. B. Presseartikel,

Stadtpläne, technische Zeichnungen, einfache Computerprogramme). Auf die Qualität oder den (ästhetischen oder künstlerischen) Wert kommt es ebenso wenig an wie auf die Art des Werkes.

Zwar ist letztlich nicht jeder Text, jedes Computerprogramm oder jedes Musikstück tatsächlich urheberrechtlich geschützt. Vielmehr setzt der Urheberrechtsschutz das Überschreiten einer gewissen Bagatellschwelle voraus, die „Schöpfungshöhe“ genannt wird. Das Urheberrecht schützt Werke nur, wenn sie ausreichend „individuell“ sind. Erreicht eine geistige Leistung das erforderliche Mindestmaß an Individualität (man könnte auch „Originalität“ sagen) nicht, kann sie frei von jedermann verwendet werden, wenn sie nicht ausnahmsweise anderweitig geschützt ist.

Allerdings sind die Anforderungen an die schöpferische Leistung des Urhebers in der Regel sehr gering. Zumeist wird ein minimaler Gestaltungsspielraum bei der Umsetzung einer Idee oder eines Stoffs oder eine gewisse kreative Auswahlleistung bei der Sammlung und Anordnung des Materials ausreichen, um den Urheberrechtsschutz zu eröffnen. Die Grenze zur Schutzfähigkeit ist dabei fließend; sie einzuschätzen ist selbst für Rechtsexperten häufig sehr schwierig.

Vor allem bei Fotos ist zu beachten, dass diese nicht nur durch das Urheberrecht, sondern auch das sog. Lichtbildrecht geschützt sein können. Bei dem Lichtbildrecht handelt es sich um ein verwandtes Schutzrecht (auch Leistungsschutzrecht genannt), also ein dem Urheberrecht ähnliches Recht. Das Lichtbildrecht unterscheidet sich vom Urheberrecht einerseits durch einen geringeren Schutzbereich und eine kürzere Schutzdauer (50 Jahre). Andererseits sind die Anforderungen an den Schutz geringer, er besteht unabhängig davon, ob ein Foto „individuell“ oder „besonders“ ist. Damit sind praktisch alle Fotografien geschützt, was z. B. auch für Handy-Schnappschüsse gilt. Auch die Einzelbilder eines Films oder einer Fernsehsendung sind für sich genommen schutzfähig. Jedes einzelne Bild unterliegt zumindest dem Lichtbildrecht, was bedeutet, dass selbst kurze Filmausschnitte oder auch nur einzelne Standbilder nicht ohne weiteres verwendet werden können.

Ohnehin können auch Teile eines ganzen Werkes, also z. B. mehr oder weniger kleine Ausschnitte von Texten, Musikstücken oder Grafiken, für sich genommen schon urheberrechtlich geschützt sein. Die Anforderungen sind dieselben wie bei vollständigen Werken: Werkteile sind geschützt, wenn sie für sich genommen „individuelle Schöpfungen“ darstellen. Ob dies gegeben ist, hängt stets vom Einzelfall ab. Eine starre Grenze gibt es nicht. Gerüchte, nach denen Teile von Musikstücken bis sieben Sekunden Länge oder bis zu dreißig Worte aus Texten stets ungefragt übernommen werden dürfen, sind ebenso weit verbreitet wie unzutreffend. Der Umfang eines Werkteils ist allenfalls eines von mehreren Indizien, an denen sich die Rechtsprechung bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit orientiert.

Die Einschätzung, ob Werke oder Werkteile geschützt, ob sie (ausreichend) individuell sind, wird dadurch erschwert, dass einerseits international unterschiedliche Anforderungen an die Schutzfähigkeit von Werken gestellt werden (z. B. sind die Schutzanforderungen in den USA niedriger als in Deutschland). Andererseits kann die Schöpfungshöhe sogar innerhalb einer Rechtsordnung von Werkart zu Werkart variieren. So sind die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz nach der deutschen Rechtsprechung je nach Werkart unterschiedlich. Wissenschaftliche Werke etwa müssen ein höheres Maß an Individualität aufweisen, um urheberrechtlich geschützt zu sein, als Romane oder Gedichte. Auch „Werke der angewandten Kunst“ (wie z. B. das „Zweckdesign“ von Möbeln oder Kraftfahrzeugen) unterliegen strengeren Anforderungen an die Schutzfähigkeit als etwa „Werke der bildenden Kunst“ (wie Gemälde, Plastiken und andere Kunstwerke)<sup>13</sup>.

Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass OER-Materialien als Ganzes wie auch in ihren einzelnen Bestandteilen (der vollständige Text, die Grafiken und Fotos eines Lehrbuches) in der Regel urheberrechtlich geschützt

---

<sup>13</sup> Dies hat unterschiedliche Gründe. Vereinfacht ausgedrückt hängt das Maß der Schöpfungshöhe einerseits vom vorhandenen Gestaltungsspielraum und andererseits vom Freihaltebedürfnis ab. Der Grund für erhöhte Anforderungen an den Schutz von wissenschaftlichen Texten liegt beispielsweise zum einen darin, dass hier die Möglichkeit, eine wissenschaftliche These oder Erkenntnis zu formulieren, aufgrund der zu verwendenden Fachsprache eingeschränkt ist (der Gestaltungsspielraum für die Formulierung solcher Texte ist also geringer als etwa bei einem Roman). Zum anderen ist das Freihaltebedürfnis gerade hier sehr groß, um den wissenschaftlichen Fortschritt nicht durch allzu großzügige Vergabe von Monopolrechten (wie dem Urheberrecht) zu behindern.

sind. Sie können zwar gemeinfreie Bestandteile enthalten oder in seltenen Fällen vollständig gemeinfrei sein, das wird aber die Ausnahme sein. Urheberrechtliche Rahmenbedingungen sind daher bei OER unbedingt zu beachten.

#### **IV.2 Kein Urheberrechtsschutz für Ideen oder Konzepte**

Häufig missverstanden wird, dass das Urheberrecht nur an bestimmten kreativen Äußerungen (Gestaltungen), nicht aber an Ideen, Konzepten, Methoden, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Naturgesetzen oder ähnlichem besteht.

Die didaktische Konzeption eines Unterrichtsskriptes etwa, ist für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt. Es so oder so zu gliedern, diese oder jene Aspekte als Lehrstoff auszuwählen oder eben nicht usw., ist generell keine urheberrechtlich geschützte Leistung<sup>14</sup>. Geschützt kann allenfalls die Ausformulierung dieser konzeptionellen Ideen sein, nicht aber das Konzept selbst.

Das bedeutet auch, dass das Urheberrecht bei OER nur hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung von Lehr- und Lernmaterialien relevant ist (ihre Formulierungen, Bilder etc.). Keine OER-Strategien braucht es dagegen für didaktische Konzepte, Lehr- und Lernmethoden oder ähnliches. Diese sind ohnehin „gemeinfrei“ und dürfen von jedem frei und ohne rechtliche Restriktionen genutzt werden.<sup>15</sup>

#### **IV.2 Rechte an OER**

Das Urheberrecht schützt einerseits die materiellen und andererseits die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk. Zum Schutz der materiel-

---

<sup>14</sup> Es gibt allerdings auch Schutzrechte (wie z. B. der Schutz als Sammel- oder Datenbankwerk), bei denen die geschützte Leistung gerade darin liegt, die Inhalte auszuwählen oder zu systematisieren. Wann ein solcher Schutz gegeben ist, also wie hoch die Anforderungen an Auswahl- oder Systematisierungsleistung sind, ist eine schwierige Frage, die ebenfalls nur im Einzelfall beurteilt werden kann. Handelt es sich jedoch um sehr naheliegende Selektions- und Anordnungsentscheidungen, wird ein Urheberrechtsschutz in aller Regel an der Schöpfungshöhe scheitern.

<sup>15</sup> Dennoch sind die hinter OER stehende Grundideen auch in Bezug auf solche Aspekte des Lernens nicht irrelevant. Dass eine Lehrmethode an sich gemeinfrei ist und frei genutzt werden kann, nützt den Lehrenden und Lernenden nur dann etwas, wenn sie nicht geheim gehalten wird. OER bedeutet auch, methodische und konzeptionelle Ansätze allgemein zugänglich zu machen, so dass andere von den hierin enthaltenen Erkenntnissen lernen können.

len Interessen gewährt das Urheberrecht dem Schöpfer ausschließliche Verwertungsrechte (auch als Nutzungsrechte bezeichnet). Ihm allein wird damit die Befugnis zugesprochen, darüber zu entscheiden, wer sein Werk auf welche Weise und zu welchen Konditionen nutzen darf. Zu den Verwertungsrechten zählen z. B. das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (Online-Recht) oder das Vorführungsrecht.

Die ideellen Interessen des Urhebers werden durch die Urheberpersönlichkeitsrechte geschützt. Hierzu zählen insbesondere das Namensnennungsrecht und das Recht zur Erstveröffentlichung des Werkes. Auch darf niemand das Werk eines anderen „entstellen“, also so verändern, dass die persönlichen Interessen des Urhebers am Werk beeinträchtigt werden könnten.

Die Ausgestaltung des Urheberrechts als ausschließliches Recht führt dazu, dass das Werk in der Regel nur mit einer Erlaubnis des Rechteinhabers genutzt werden darf. Die Open-Strategien dienen v. a. dazu, den Vorgang der Erlaubniserteilung (genauer: Die Einräumung von Nutzungsrechten/Lizenzen) zugunsten aller Beteiligten zu erleichtern. Durch Open-Content-Lizenzen bietet der Rechteinhaber jedem Nutzer (soweit keine Diskriminierung von Nutzergruppen vorgesehen ist) an, Rechte zum Kopieren, Verbreiten oder Online-Stellen zu erwerben, ohne hierfür eine individuelle Vereinbarung zu schließen (siehe hierzu im Einzelnen unten, Punkt V.3).

#### **IV.4 Wer ist Rechteinhaber an OER?**

##### **IV.4.1 Urheberrechte an OER**

„Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ sagt das „Schöpferprinzip“ des Urheberrechtsgesetzes (§ 7 UrhG). Das Urheberrecht steht also immer dem Autor, Komponisten, Programmierer usw. zu. Unternehmen oder Behörden können daher niemals Urheber sein, sondern nur „natürliche Personen“, also Menschen. Die Urheberrechte an OER stehen also stets den Autoren zu.

Wurde ein Werk von mehreren Personen gemeinsam geschaffen, gelten die Regelungen über die Miturheberschaft (siehe § 8 UrhG). Miturheberschaft bedeutet, dass das Urheberrecht von allen Urhebern gemeinsam ausgeübt

wird, sie etwa gemeinsam entscheiden müssen, ob Nutzungsrechte am Werk vergeben werden, o. ä.

Ähnlich wirkt es sich aus, wenn ein Werk zunächst von einem Urheber erstellt und dann von anderen weiterbearbeitet wird. Sofern die Bearbeiter eigene Leistungen zum Werk beitragen, die die Schöpfungshöhe übersteigen, haben sie eigene Rechte am Werk (Bearbeiterurheberrechte). Die bearbeitete Version des Werkes kann dann von Dritten nur genutzt werden, wenn sowohl der oder die ursprünglichen Urheber als auch der oder die Bearbeiter zustimmen. Wurde z. B. ein Roman übersetzt, müssen Autor und Übersetzer gemeinsam entscheiden, ob die übersetzte Fassung veröffentlicht werden darf. Will ein Verlag die übersetzte Version publizieren, muss er also von beiden Urhebern Rechte einholen.

Anders ist es dagegen, wenn mehrere Urheber jeweils eigenständige Werke geschaffen haben, die nur gemeinsam veröffentlicht werden. Bei solchen Werkverbindungen (§ 9 UrhG) kann jeder Urheber über die Nutzung seines Beitrags eigenständig entscheiden. Eine Werkverbindung liegt z. B. bei mehreren Beiträgen eines Sammelbandes vor, während ein in Ko-Autorschaft geschriebener Beitrag eher den Regeln über die Miturheberschaft unterliegt.

Die Rechteverteilung und Handhabung bei Miturheberschaft, Werkverbindungen und Bearbeitungen sind gerade bei Open Source Software, Open Content oder auch OER von großer Bedeutung. Denn eines der Potenziale von OER liegt darin, dass Lehr- und Lernmaterialien kollaborativ entwickelt und durch andere (Communities, Einzelpersonen) weiterentwickelt werden können. Je mehr Autoren an einer Lernressource mitarbeiten, desto schwieriger ist die Frage zu beantworten, wer hieran welche Rechte hat und über die Nutzung des Werkes, die Änderung der Lizenz hieran oder das Vorgehen gegen Rechtsverstöße entscheiden kann.

#### **IV.4.2 Urheberrecht bei Dienst- und Auftragswerken**

Das Schöpferprinzip gilt ausnahmslos. Auch bei in Angestellten- und Dienstverhältnissen erschaffenen Werken ist derjenige, der ein Computerprogramm geschrieben, einen Text verfasst oder eine Musik komponiert

hat, der Urheber. Wenn der Urheber jedoch ein Werk im Rahmen seiner Pflichten als Arbeit- oder Dienstnehmer geschaffen hat, stehen die Nutzungsrechte an seinem Werk in der Regel dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zu. Angestellte Journalisten verfügen daher beispielsweise zwar über das Urheberrecht. Die Rechte zur Nutzung ihrer Artikel liegen jedoch mehr oder weniger vollumfänglich bei ihrem Arbeitgeber, dem Verlag. Wenn Lehr- und Lernmaterialien also nach OER-Kriterien unter eine Open-Content-Lizenz gestellt werden sollen, ist zunächst zu fragen, wer diese Entscheidung überhaupt treffen kann.

Die Urheber – obwohl sie stets die originären Rechtsinhaber sind – werden hierzu in vielen Fällen gar nicht befugt sein. Immer wenn der Urheber für die Werkschöpfung bezahlt wurde, weil er z. B. beauftragt oder angestellt ist, wird man davon auszugehen haben, dass alle oder zumindest einzelne (Nutzungs-) Rechte seinem Vertragspartner zustehen. Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien keinen Vertrag geschlossen haben, in dem ausdrücklich geregelt wurde, dass Nutzungsrechte übertragen werden sollen.

Vor allem bei Arbeit- oder Dienstnehmern, deren berufliche Verpflichtungen darin liegen, geschütztes Material zu erstellen, ist generell davon auszugehen, dass die exklusiven Verwertungsrechte (im Zweifel vollständig) an deren dienstlich geschaffenen Werken dem Arbeitgeber oder Dienstherrn zustehen. Dies gilt gleichermaßen für angestellte Programmierer, Journalisten, Grafiker oder Musiker.

Allerdings ist bei der Frage, wem die Nutzungsrechte am Werk zustehen, auch bei angestellten Urhebern stets zu beurteilen, ob die Schaffung des jeweiligen Werkes unter deren arbeitsvertragliche Pflichten fällt. So mag ein Lehrer zwar verpflichtet sein, Lehrmaterialien für seinen Unterricht zu erstellen. Von einer arbeits- oder dienstvertraglichen Pflicht, Lehrbücher zu verfassen, wird man dagegen im Zweifel nicht ausgehen können. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Schule zwar über etwaige Nutzungsrechte am Unterrichtsmaterial eines Lehrers verfügt, nicht aber über solche an einem Lehrbuch, das er geschrieben hat. Dies ist auch bei OER-Strategien zu berücksichtigen.

Eine generelle rechtliche Sonderbehandlung erfahren Hochschullehrer, also ordentliche und Honorarprofessoren, Hochschuldozenten sowie Lehrbeauftragte. Aufgrund ihrer weisungsfreien Forschungstätigkeit stehen ihnen ihre Rechte an Forschungsarbeiten, anders als anderen Arbeit- oder Dienstnehmern, generell selbst zu (also nicht der Universität oder dem Forschungsinstitut). Auch die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit von Wissenschaft und Forschung erfordert nach traditionellem Verständnis, dass Wissenschaftler über die Veröffentlichung und Verwertung ihrer Forschungsarbeiten selbst verfügen können müssen.

Entwickelt also ein Professor Lehr- und Lernmaterialien, kann er über seine Rechte hieran frei verfügen. Über die Veröffentlichung dieser Ressourcen als OER kann er selbst entscheiden. Für andere Hochschulangehörige, wie vor allem wissenschaftliche Assistenten oder studentische Mitarbeiter, gilt das „Hochschullehrerprivileg“ dagegen nicht. Denn sie handeln weisungsabhängig (in der Regel auf Anweisung eines Professors), woraus gefolgert wird, dass sie über ihre Rechte an den im Rahmen ihrer dienstlichen Pflichten geschaffenen Werken nicht frei verfügen dürfen. Sie sind damit wie „normale“ Arbeit- und Dienstnehmer gestellt, sodass ihre Nutzungsrechte auf den Arbeitgeber oder Dienstherrn (also die Universität, nicht den Professor!) übergehen. Schaffen sie jedoch Werke außerhalb der Weisungen des Professors im Rahmen eigenständiger Forschung (z. B. Diplom-, Magister- oder Doktorarbeiten), gilt dies wiederum nicht. Über deren Veröffentlichung und Verwertung kann jeder Student oder Assistent selbst entscheiden.

Die Frage, wer Lehr- und Lernmaterialien als OER freistellen darf, kann vor diesem Hintergrund sehr komplex werden. So ist z. B. gang und gäbe, dass Hochschullehrer gemeinsam mit wissenschaftlichen Mitarbeitern solche Materialien entwickeln. Sollen sie unter eine Open-Content-Lizenz gestellt werden, müsste die Entscheidung vom Hochschullehrer, der Universität und gegebenenfalls vom Mitarbeiter gemeinsam getroffen werden.

#### **IV.4.3 Übertragung von Nutzungsrechten**

Wie gesagt ist das Urheberrecht an sich nicht übertragbar. Es ist (auch) ein Persönlichkeitsrecht, das an die Person des Urhebers gebunden ist. Auch



kann der Urheber hierauf nicht pauschal verzichten<sup>16</sup>. Will er anderen die Nutzung seines Werks erlauben, überträgt er nicht das Urheberrecht, sondern räumt Nutzungsrechte ein.

Nutzungsrechte können fragmentiert werden. Sie können in verschiedene Nutzungsarten aufgeteilt und einzeln an unterschiedliche Lizenznehmer vergeben werden. Sie können auch zeitlich gestaffelt oder räumlich beschränkt eingeräumt werden (z. B. können Rechte zur Nutzung nur in Deutschland an einen, Rechte zur Nutzung in Frankreich an einen anderen Verwerter vergeben werden).

Die wichtigste Differenzierung liegt darin, dass Nutzungsrechte exklusiv („ausschließliche“) oder nicht-exklusiv (nicht-ausschließlich) vergeben werden können. Hat der Urheber exklusive Nutzungsrechte (z. B. an einen Verlag) vergeben, darf er sein eigenes Werk selbst nicht mehr auf die von der Vereinbarung umfassten Nutzungsarten verwenden<sup>17</sup>. In der Praxis ist es sogar die Regel, dass der Urheber die (v. a. kommerzielle) Verwertung seines Werkes nicht selbst vornimmt. Die Nutzungsrechte werden vielmehr sehr häufig exklusiv durch Verträge an Verlage, Plattenfirmen, Universitäten oder Filmstudios übertragen, die die Werke vermarkten. Derartige Inhaber von Nutzungsrechten nennt man Verwerter.

In der Einräumung von Nutzungsrechten liegt auch die rechtliche Grundlage zur Verwendung von OER. Wird ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz (wie Creative Commons) veröffentlicht, bedeutet dies, dass dessen Rechteinhaber anderen anbietet, einen Vertrag zu schließen, durch den Nutzungsrechte übertragen werden. Nimmt ein Nutzer dieses Angebot an, erhält er automatisch die in der Lizenz genannten Nutzungsrechte nicht-exklusiv eingeräumt (im Einzelnen hierzu, s. u., Punkt V.3).

---

<sup>16</sup> So ist es etwa – anders als z. B. in den USA – nach deutschem Urheberrecht nicht möglich, das Urheberrecht durch eine einfache Erklärung zu „eliminieren“. Eine Public Domain-Erklärung mit dem Inhalt: „Ich verzichte hiermit auf mein Urheberrecht“ lässt das Urheberrecht also hierzulande nicht entfallen. Sie ist umzudeuten in die Aussage: „Ich erlaube jedem, mein geschütztes Werk beliebig und ohne dass Pflichten eingehalten werden müssen, zu nutzen“.

<sup>17</sup> Beispiel: Räumt ein Romanautor einem Verlag exklusiv das Recht ein, den Roman als Buch und eBook zu vertreiben und es online zu stellen, darf der Autor seinen Roman ohne Genehmigung des Verlags nicht mehr auf die eigene Webseite stellen oder es einem zweiten Verlag zur Nutzung anbieten.

#### IV.5 Erlöschen des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist zeitlich begrenzt. Verstirbt der Urheber, geht das Recht zunächst auf seine Erben über. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Recht vollständig und ohne Einschränkung. Die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts ist für OER besonders relevant, wenn es um die Verwendung von historischen Inhalten in Lehr- und Lernmaterialien geht. Historische Texte oder andere Materialien können nach Ablauf der Schutzdauer ohne jegliche Restriktion in OER verwendet werden. Aus rein urheberrechtlicher Sicht müssen hier nicht einmal Quellen oder Autoren genannt werden (was sich freilich aus wissenschaftlicher oder ethischer Sicht zumeist dennoch empfiehlt).

Die Verwendung von (vermeintlich) gemeinfreien Werken ist jedoch häufig nicht unkritisch. Denn an einem Immaterialgut können mehrere Rechte mit unterschiedlichen Schutzfristen bestehen. Auch gibt es unterschiedliche Berechnungsmethoden. Haben z. B. zwei Autoren gemeinsam einen Roman oder einen wissenschaftlichen Beitrag verfasst, sind sie Miturheber und das Recht erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. An einer Musikaufnahme bestehen, neben den Rechten an der Komposition und dem Text, verwandte Schutzrechte (auch Leistungsschutzrechte genannt) der Interpreten und des Tonträgerherstellers. Wenn die Darbietung auf einen Tonträger aufgenommen wurde, erlöschen diese Rechte jeweils 50 Jahre (demnächst 70 Jahre) nach dessen Erstveröffentlichung. Daneben gibt es für die Berechnung der Schutzfrist für die verwandten Schutzrechte eine Vielzahl von Sonderregelungen.

Diese Kumulation von Schutzrechten führt, z. B. in Bezug auf eine Nutzung eines Ausschnitts einer Beethovensymphonie, dazu, dass zwar die Komposition frei genutzt werden könnte (man könnte sie also ohne Rechteerwerb neu einspielen). Eine Aufnahme der Wiener Symphoniker aus dem Jahr 1981 könnte dagegen nicht ohne Rechteerwerb verwendet werden, weil die hieran bestehenden verwandten Schutzrechte der Musiker, des Dirigenten und des Tonträgerherstellers noch wirksam sind. Dies sollte verdeutlichen, dass die Einschätzung, ob ein „Inhalt“ vollständig gemeinfrei geworden ist, sehr komplex sein kann.

Dies gilt auch für die Rechte an Texten. Zwar gewährt das Gesetz Verlagen in der Regel keine eigenen Schutzrechte an der Veröffentlichung. Veröffentlicht ein Verlag etwa eine Gesamtausgabe von Franz Kafka (dessen Urheberrechte inzwischen abgelaufen sind), erhält er hierfür also keine neuen Rechte an den Texten. Handelt es sich jedoch z. B. um editierte Fassungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen, können an den geänderten Versionen eigenständige (Bearbeiter-) Urheberrechte bestehen.

Vorsicht ist zudem geboten, wenn Fotos von gemeinfreien Werken verwendet werden sollen. So ist es etwa nicht gestattet, ein Foto der Mona Lisa von einer fremden Webseite oder einer Online-Datenbank auf seine eigene Webseite zu stellen (soweit hierfür nicht ausnahmsweise eine Schrankenbestimmung wie das Zitatrecht einschlägig ist). Denn das Foto ist unabhängig von der Rechtslage an dem abgebildeten Werk durch das Urheber- oder Lichtbildrecht des Fotografen geschützt, die eine eigenständige Schutzdauer haben.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die zeitliche Begrenzung des Urheberrechts die Schwierigkeit, urheberrechtlich geschütztes Material in OER aufzunehmen, nur in wenigen Fällen lösen oder auch nur verringern wird.

#### **IV.6. Gesetzliche Nutzungsfreiheiten (Schrankenbestimmungen) und OER**

Wie gesagt, liegt die Idee des OER darin, die Nutzung eines an sich urheberrechtlich geschützten Werkes unter bestimmten Voraussetzungen zu gestatten. Es geht hier mit anderen Worten darum, Nutzungsfreiheiten zu schaffen, die es ermöglichen, die Lehr- und Lernmaterialien nachzunutzen, zu verändern und anderen zur Verfügung zu stellen. Um dies rechtlich zu gewährleisten, werden öffentliche Lizenzen eingesetzt.

Auch das (Urheberrechts-)Gesetz sieht gewisse Nutzungsfreiheiten vor. Sie werden als Schrankenbestimmungen bezeichnet und sind im deutschen UrhG u. a. in den Paragraphen 44a-63a geregelt. Hierunter fallen wichtige Freiheiten wie das Zitatrecht, die Privatkopieschranke oder gewisse Befugnisse für Lehr- und Forschungseinrichtungen. Sie erlauben sehr punktuell spezifische Nutzungen, die für (u. a.) Forschung und Lehre bedeutend sind, wie z. B. Kopien für den Unterrichtsgebrauch zu machen und dergleichen.

Für eine Umsetzung der OER-Prinzipien reichen diese Befugnisse jedoch nicht aus (sonst bestünde für OER aus rechtlicher Sicht auch kein Bedarf). Weder erlauben es die gesetzlichen Nutzungsfreiheiten, geschütztes Lehr- und Lernmaterial ohne individuelle Zustimmung des Rechteinhabers zu bearbeiten, anzupassen oder weiterzuentwickeln. Noch wird die „öffentliche Zugänglichmachung“ von geschützten Materialien über das Internet durch eine dieser Regelungen gestattet. Die für OER wesentlichen Nutzungsfreiheiten eröffnen die gesetzlichen Schrankenbestimmungen also nicht.

Hinzu kommt, dass die meisten Nutzungen nach gesetzlichen Schrankenbestimmungen vergütungspflichtig sind. So dürfen z. B. Hochschulen für ihre Unterrichtsteilnehmer Teile aus Büchern digitalisieren und in ein Intranet einstellen (nicht: frei ins Internet!). Für diese Nutzungshandlungen sind jedoch Vergütungen zu entrichten, die von den Trägern der öffentlichen Bildungseinrichtungen an Verwertungsgesellschaften zu bezahlen sind. Das Prinzip von OER sieht jedoch vor, dass für die Inanspruchnahme von Nutzungsrechten nicht gezahlt werden muss. Ansonsten würde die Inanspruchnahme der hierdurch eröffneten Nutzungsfreiheiten erheblichen Einschränkungen unterworfen und der Erfolg von OER-Strategien wäre gefährdet.

Schließlich sind urheberrechtliche Schrankenbestimmungen für die Realisierung von OER-Prinzipien an geschütztem Material schon deshalb nicht behilflich, da sie nur nationale Wirkung haben und in den unterschiedlichen Rechtsordnungen sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Da OER jedoch (idealer Weise) grenzüberschreitend genutzt werden sollen, werden rein national wirkende Nutzungsfreiheiten in der Regel nicht weiterhelfen.

OER – gleich nach welcher Definition – bzw. die zu deren Realisierung verwendeten Open-Content-Lizenzen gehen über die gesetzlichen Nutzungsfreiheiten weit hinaus. Sie stellen ein Mittel dar, mit dem die Rechteinhaber freiwillig und bewusst die gesetzlichen Nutzungsfreiheiten erweitern und auf die Vergütungspflicht verzichten können.

#### **IV.7 OER als „amtliche Werke“?**

Nach deutschem Urheberrechtlich sind die sog. „amtlichen Werke“ frei von Urheberrechten. Hierzu zählen v. a. Gesetzestexte und Gerichtsurteile. Auch

„andere amtliche Werke, die im amtlichen Interesse zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht worden sind“ genießen nach deutschem Urheberrecht keinen Schutz (§ 5 Abs.2 UrhG).

Indes sind die Regelungen auf Lehr- und Lernmaterialien in aller Regel nicht anwendbar. Selbst wenn solche mit finanzieller Unterstützung des Staates oder in Dienstverhältnissen von Beamten oder Mitarbeiterinnen des öffentlichen Dienstes erstellt werden, handelt es sich hierbei nicht (außer u. U. in seltenen Ausnahmefällen) um amtliche Werke im Rechtssinn.

#### **IV.8 Zwischenergebnis**

Will man Lehr- und Lernmaterialien im Sinne des OER für die freie Nutzung zugänglich machen, sind urheberrechtliche Regelungen zu beachten. Das Urheberrecht sieht keine Nutzungsfreiheiten vor, die nach OER-Prinzipien ermöglichen würden, das Material nachzunutzen, es zu teilen und zu verändern. Um dies zu ermöglichen, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Rechteinhaber und Nutzer. Open-Content-Lizenzen dienen dazu, den Abschluss dieser Vereinbarung zu vereinfachen.

### **V. Nutzung von OER nach Open-Content-Lizenzen**

#### **V.1 Das Prinzip des Open Content**

Das Prinzip des Open Content ist an das der Freien- oder Open-Source-Software angelehnt. Open-Source-Lizenzen haben sich – vorwiegend hervorgerufen durch den großen Erfolg des Betriebssystems Linux und der hierfür geltenden General Public Licence (GPL) – für Software schon in den 90er Jahren etabliert. Ganze (sehr erfolgreiche) Wirtschaftszweige der Softwarebranche basieren auf der Entwicklung, dem Einsatz und Vertrieb von freier Software.

Die Erfinder des Open-Content-Prinzips haben die für Open Source Software geltenden Grundideen auf andere Arten geistiger Schöpfungen, etwa Musik, Texte, Filme oder Multimediawerke übertragen und sie in diesem Zuge angepasst und weiterentwickelt.

Wesentlich geprägt und propagiert wurde das Modell des Open-Content-Licensing von dem US-amerikanischen Rechtswissenschaftler Lawrence Les-

sig. Er gründete im Jahr 2001 an der Stanford University die Initiative Creative Commons (CC), die sich dem Ziel verschrieben hat, die kulturelle Allmende (*commons*) zu fördern, bzw. erst zu ermöglichen. CC soll es den Kreativschaffenden und Verwertern in erster Linie erleichtern, ihre Werke zur Nutzung durch die Allgemeinheit freizugeben, ohne hierbei auf kostspielige Rechtsberatung angewiesen zu sein oder auf ihre Rechte verzichten zu müssen.

Zu diesem Zweck stellt Creative Commons auf seiner Webseite eine Reihe von einfach zu implementierenden Open-Content-Lizenzen in unterschiedlichen Versionen sowie eine Reihe von Tools und viele Informationen bereit. Die Lizenzen dürfen von jedem Interessierten genutzt werden.

Open-Content-Lizenzen können – anders als Open-Source-Lizenzen – unabhängig von der Werkart eingesetzt werden. Sie eignen sich gleichermaßen für Texte, Musik, Fotos, Filme jeglicher Art. Einzig für Computerprogramme und Datenbanken bietet sich ein Einsatz nicht an. Denn Software und Datenbanken unterscheiden sich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht in vielen Belangen von anderen Werkarten, so dass hierfür spezielle Open-Source- (wie z.B. die GNU General Public Licence, GPL) oder Open-Database-Lizenzen (wie z. B. die „Open-Database-Attribution-and-Share-Alike-for-Data/Databases-License“) verwendet werden sollten.

Open-Content-Lizenzen sind ein Mittel, um die für OER typischen Freiheiten rechtlich zu realisieren und den Prozess zur Vermittlung und Erlangung der Freiheiten zu vereinfachen.

## **V.2 Nutzen von Open-Content-Lizenzen zur Erreichung der Ziele von OER**

### **V.2.1 Weite Verbreitung**

Mit OER soll erreicht werden, dass Lehr- und Lernmaterialien sich ungehindert verbreiten können, so dass möglichst viele Menschen hiervon profitieren können. Hierin liegt auch das vorrangige Ziel von Open-Content-Lizenzen und der Grund dafür, dass sie von Organisationen wie Creative Commons entwickelt wurden.

Durch ihren Einsatz wird für jeden Interessierten die rechtliche Möglichkeit geschaffen, das Werk nicht nur selbst zu nutzen (anzuschauen, anzuhören, für private Zwecke herunterzuladen usw.), sondern auch, es weiter zu verteilen. So erlauben sie es z. B., die hierunter stehenden Werke auf andere Webseiten zu stellen oder sonst wie zu teilen. Auch offline dürfen die Werke uneingeschränkt weitergegeben werden, etwa indem sie auf CDs oder andere Daten-, Bild- oder Tonträger kopiert und diese dann verbreitet oder indem z. B. Texte, Fotos, Grafiken oder andere Inhalte in Büchern abgedruckt werden.

Solche Befugnisse sind eine wichtige Grundlage für die weite Verbreitung und damit erhöhte Wahrnehmbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien. Durch die „Lizenz zum Teilen“ wird gewährleistet, dass der Speicherort von Werken (also die Quellen, von denen eine Resource bereitgehalten wird) dezentralisiert und vervielfacht werden kann. Eine Datei, die zum (wenn auch freien) Abruf auf einer Webseite eingestellt wird, ist nur von dieser Webseite abrufbar und kann – da das Urheberrecht es nicht erlaubt, sie an anderer Stelle ins Netz zu stellen – sich nicht verbreiten. Wird sie dagegen auch über andere Webseiten zugänglich gemacht, können weitere Zielgruppen auf sie aufmerksam werden. Zudem wird hierdurch die Wahrscheinlichkeit, dass der Inhalt in Suchmaschinen gefunden wird, erhöht.

### **V.2.2 Ökonomisches Potenzial**

Der vorrangig sich aufdrängende Fokus auf Fremdnutzen und Freiheiten sollte nicht den Blick auf die Tatsache verstellen, dass Open-Content-Publikationsstrategien durchaus auch wirtschaftliches Potenzial haben. Mit anderen Worten: Auch mit OER kann Geld verdient werden.

Die denkbaren Optionen für solche Geschäftsmodelle sind vielfältig. Weite Teile der Content-Wirtschaft setzt im Internet beispielsweise auf die Resource Aufmerksamkeit. Die Inhalte werden kostenfrei zugänglich gemacht, verdient wird mit Werbung. Aufmerksamkeit ist gerade dann eine knappe (und damit wertvolle) Ressource, wenn ein Überfluss an Nutzungsmöglichkeiten besteht. Je freier zugänglich die Inhalte sind und sich verbreiten können, desto größer die Aussicht, Aufmerksamkeit auf sie zu ziehen. Diese Gedanken liegen dem derzeit sehr populären Modell der Ökonomie des

Teilens (neuerdings auch „Shareconomy“ genannt) zugrunde. Ihr wird weiterhin großes wirtschaftliches Potenzial in der Online-Welt zugeschrieben<sup>18</sup>.

Andere Erwerbs- und Refinanzierungsmöglichkeiten liegen im bereits angesprochenen Angebot von Diensten, mit denen sich an sich frei verfügbare Informationen und Inhalte strukturierter und effizienter auffinden und nutzen lassen. Solche Modelle werden bei Cloud- und Streamingdiensten erfolgreich eingesetzt.

Das Geschäftsmodell von Spotify liegt beispielsweise darin, gegen Abonnementgebühren Zugang zu einer großen Auswahl von Musik zu erwerben, die dann per Stream angehört werden kann. Der Erfolg von Spotify basiert dabei nicht in erster Linie darauf, dass man dort Musik findet, die anderswo nicht zu finden ist. Vielmehr kann man im Zweifel jeden dort angebotenen Titel auch im Radio hören, sich bei YouTube jederzeit anhören/anschauen oder sich aus kostenlosen (wenn auch illegalen) Quellen aus dem Internet herunterladen. Das Erfolgsgeheimnis von Spotify liegt damit weniger in exklusiven Inhalten als vielmehr in der Qualität des Dienstes. Davon abgesehen, dass hier ein großes Musik-Repertoire verfügbar ist (was für solche Dienste natürlich wichtig ist), zeichnet sich Spotify durch gute Usability, intelligente Integration von Social-Media-Funktionen, gut gestaltete Mobil-Apps u. v. m. aus, das nichts mit den Inhalten zu tun hat. Hieran und an vielen anderen Beispielen zeigt sich, dass Convenience ein wichtiger Verkaufsfaktor ist, auf dem ganze Geschäftsmodelle basieren können.

Ob solche Modelle auf dem Markt mit Lehr- und Lernmaterialien funktionieren können und was dafür notwendig wäre, kann hier nicht näher untersucht werden. Um sich über die möglichen Auswirkungen auf den bestehenden Markt Klarheit zu verschaffen, wären weitergehende Analysen in diese Richtung von erheblichem Wert.

### **V.2.3 Vereinfachung und Rechtssicherheit für Nutzer und Rechteinhaber**

Open-Content-Lizenzen vereinfachen die Nutzung und gerade die Weiterverteilung von urheberrechtlich geschütztem Material erheblich. Dieser Fak-

---

<sup>18</sup> Nicht umsonst war „Shareconomy“ das Motto der diesjährigen CeBIT.



tor ist für alle Nutzungen außerhalb des rein privaten Umfelds von großer Bedeutung, was gleichermaßen für die rein interne Verwendungen innerhalb von Unternehmen, Institutionen, Behörden usw. wie für die Nutzung geschützter Werke in öffentlichen Räumen (wie v. a. dem Internet) gilt.

Das Urheberrecht ist eine äußerst komplexe Materie. Die Beurteilung, welche Nutzungshandlungen ohne Zustimmung des Rechteinhabers zulässig sind, m. a. W. auszuloten, wie weit die urheberrechtlichen Freiheiten gehen, erfordert komplexes Fachwissen. Greifen sie nicht, müssen Nutzungsrechtsverträge aufgesetzt, ausgehandelt und geschlossen werden. Auch dies ist ein komplexes und aufwändiges Unterfangen.

Open-Content-Lizenzen sind standardisierte Verträge. Sie können von jedem Urheber oder sonstigen Rechteinhaber verwendet werden. Rechteinhaber (Lizenzgeber) wie Nutzer (Lizenznehmer) profitieren vom Prinzip des automatisierten Vertragsschlusses. Der Aufwand der Nutzungsrechtsvergabe wird hierdurch auf annähernd Null reduziert.

Beide Seiten profitieren zudem erheblich davon, dass Open-Content-Lizenzen verhältnismäßig leicht verständlich sind. Anders als bei den gesetzlichen Schrankenbestimmungen können die Nutzer hier im Regelfall ohne Weiteres verstehen, was sie dürfen und welche Pflichten sie einzuhalten haben. Etwas überspitzt könnte man sagen, dass Open-Content-Lizenzen im Gegensatz zu den urheberrechtlichen Nutzerbefugnissen auch in Anspruch genommen werden können, ohne jedes Mal zuvor einen Rechtsanwalt zu konsultieren.

### **V.3 Rechtliche Funktionsweise von Open-Content-Lizenzen**

#### **V.3.1 Umfassende Rechtseinräumung durch Open-Content-Lizenzen**

Durch die Open-Content-Lizenz werden den Nutzern sehr weit gehende Rechte zur Verwendung des Werkes eingeräumt. Jedem Nutzer wird hiernach gestattet, das Werk auf unbegrenzte Zeit und räumlich unbeschränkt zu kopieren und zu verteilen.

Mit welchen Mitteln diese Handlungen (kopieren, verteilen) vorgenommen werden, ist bei den meisten Open-Content-Lizenzen unerheblich. Ein Buch

etwa, das unter einer solchen Lizenz veröffentlicht wird, darf beliebig (oft) analog oder digital kopiert, eingescannt, auf Servern oder Festplatten gespeichert oder aus dem Netz heruntergeladen werden (im urheberrechtlichen Sinne sind all diese Handlungen Vervielfältigungen). Es darf zudem frei verbreitet (etwa als Buch oder als digitales Dokument auf CD) oder ins Internet gestellt und auf andere Weise öffentlich wiedergegeben werden (z.B. dürfte ein unter einer Open-Content-Lizenz stehender Text öffentlich rezitiert werden o.ä.). Einschränkungen dieser Nutzungsrechte können sich u. U. – je nach der konkret eingesetzten Lizenz – für die kommerzielle Nutzung oder in Bezug auf Veränderungen des Werkes ergeben (siehe hierzu unten).

Die Nutzungsrechtsübertragung erfolgt bei allen Open-Content-Lizenzen ohne Gegenleistung, v. a. ohne Lizenzgebühren. Wie oben bereits beschrieben, sind hiermit nur Vergütungen für die Einräumung der Nutzungsrechte gemeint, nicht aber für andere Leistungen.

Rechte, die durch die Lizenz nicht erteilt werden – wie z.B. das Bearbeitungsrecht nach einigen Lizenztypen – werden von der Gestattung nicht erfasst. Der Rechteinhaber behält sie sich vor (daher: „*some rights reserved*“). Wer das Werk auf eine Art und Weise nutzen will, die von der Lizenz nicht erfasst ist, muss eine zusätzliche Vereinbarung mit dem Rechteinhaber schließen. Er kann wiederum autonom darüber entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen er diese zusätzlichen Rechte gewährt.

Steht ein Werk also beispielsweise unter einer non-commercial-Lizenz, heißt das keineswegs, dass der Rechteinhaber grundsätzlich nicht mit einer kommerziellen Nutzung einverstanden ist. Er behält sich die Rechte lediglich vor, sie werden von der Lizenz nicht umfasst. Dies schafft Raum für individuelle Vereinbarungen, in denen solche Nutzungsbefugnisse (gegebenenfalls gegen Lizenzgebühren) übertragen werden.

### **V.3.2 Einräumung der Nutzungsrechte (Lizenzierung) durch Vertragsschluss**

Open-Content-Lizenzen dienen dazu, einen Vertrag zwischen dem Rechteinhaber und dem Nutzer über die Einräumung von Nutzungsrechten abzuschließen (Lizenzvertrag). Anders als bei individuellen Nutzungsvereinba-

rungen ist ein direkter Kontakt zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer nicht erforderlich. Vielmehr wird die Lizenz „automatisch“ eingeräumt.

Dies geschieht wie folgt: Bei der Veröffentlichung seines Werkes (meist: im Internet) weist der Rechteinhaber auf die Geltung der Open-Content-Lizenz hin. Zu diesem Zweck bringt er an seinem Werkexemplar, in seinem Buch oder auf seiner Webseite einen deutlichen Hinweis auf die Geltung der jeweiligen Lizenz an.

Rechtlich betrachtet bedeutet dies, dass der Rechteinhaber (Autor, Verwerter) ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrages an jedermann abgibt (sog. *invitatio ad incertas personas*). Die Konditionen des Angebots ergeben sich aus dem jeweiligen Lizenztext. Sie sind für jeden, der das Angebot annehmen und den Inhalt benutzen will, gleich. Der Vertrag kommt ohne weiteres Zutun zustande (und wird rechtlich verbindlich), wenn das Werk auf eine Weise genutzt wird, die ohne Einräumung entsprechender Nutzungsrechte nicht gestattet wäre. Durch seine Nutzungshandlung erklärt der Nutzer implizit, dass er den Lizenzvertrag annimmt (Annahme durch „konkludentes Handeln“). In diesem Moment erwirbt der Nutzer einfache (nicht-exklusive) Nutzungsrechte in dem aus der Lizenz sich ergebenden Umfang, gleichzeitig werden auch die Lizenzpflichten wirksam.

### **V.3.3 Rechtswirksamkeit von Open-Content-Lizenzen und Verfolgung von Verstößen gegen die Lizenzpflichten**

Der hiermit zustande gekommene Vertrag wie jeder andere Lizenzvertrag wirksam und rechtsverbindlich. Verstößt der Nutzer hiergegen, begeht er eine Vertrags- und zumeist auch eine Urheberrechtsverletzung. Open-Content-Lizenzen sind daher wie andere Vertragsformen rechtlich verbindliche Mittel und keine reinen Absichtserklärungen.

Dies haben deutsche Gerichte in den letzten Jahren verschiedentlich in Bezug auf Open-Source-Lizenzen bestätigt<sup>19</sup>. Da sich die maßgeblichen Prinzipien sehr ähneln, wäre zu erwarten, dass die Rechtsprechung zu Open-Content-Lizenzen in die gleiche Richtung gehen würde. In allen bekannten

---

<sup>19</sup> In all diesen Fällen ging es um die rechtliche Verbindlichkeit der GNU General Public Licence, GPL.

Entscheidungen wurde geurteilt, dass die Lizenzen im Allgemeinen und bestimmte hierin enthaltene Klauseln im Besonderen wirksame rechtliche Mittel sind, um Rechte einzuräumen und Nutzerpflichten zu begründen<sup>20</sup>. Zudem wurde bestätigt, dass Lizenzverletzungen ohne weiteres vor Gericht verfolgt werden können.

Auch hat der Gesetzgeber schon vor Jahren anerkannt, dass Open-Content und Open-Source-Lizenzen eine wichtige Funktion erfüllen und dass deren Funktionsfähigkeit durch gesetzgeberische Maßnahmen zu fördern ist. In verschiedenen Urheberrechtsreformen der letzten zehn Jahre wurden insgesamt vier Sondervorschriften ins deutsche Urheberrechtsgesetz aufgenommen, die die Funktionsfähigkeit von Open-Source- und Open-Content-Lizenzen gewährleisten sollen<sup>21</sup>.

Um die Durchsetzbarkeit von Lizenzverstößen zu gewährleisten, enthalten viele bekannte Lizenzen (wie z. B. Creative Commons) eine wichtige Klausel. Die sog. *automatic termination clause* sieht vor, dass ein Nutzer, der gegen die Lizenzbestimmungen verstößt, automatisch seine Rechte aus der Lizenz verliert. Wer z.B. einen unter Creative Commons veröffentlichten Text ohne Hinweis auf die Lizenzbestimmungen ins Internet stellt oder sich selbst als Autor ausgibt, verliert seine Nutzungsrechte und darf das Werk nicht mehr verwenden. Er macht sich hiermit nicht nur einer Vertragsverletzung schuldig, sondern auch einer Urheberrechtsverletzung. Der Unterschied ist für den Rechteinhaber u. U. erheblich, da die rechtlichen Mittel gegen Urheberrechtsverletzungen sehr viel weiter gehen können als Ansprüche wegen Vertragsverletzung. Vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen können sogar strafbar sein.

#### **V.3.4 Gesetzlicher Änderungsbedarf im Urheberrecht zur Ermöglichung von OER und Open Content?**

Wie bereits beschrieben, basieren Open-Content-Lizenzen auf dem Urheberrecht und sind hierauf angewiesen. Das geltende (deutsche) Urheber-

---

<sup>20</sup> Siehe insb. Landgericht München, Urteil vom 19.05.2004, AZ 21 O 6123/04, Computer und Recht 2004, S. 774; LG Frankfurt a.M., Urteil v. 06.09.2006, AZ 2-6 O 224/06, Computer und Recht 2006, S. 729; LG München, Urteil v. 12.07.2007, AZ 7 O 5245/07, Computer und Recht 2008, S. 57; LG Bochum, Urteil vom 20.1.2011, AZ I-8 O 293/09, BeckRS 2011, 03788. 2.

<sup>21</sup> Gemeint sind die §§ 31a Abs. 1 S. 2, 32 Abs. 3 S. 3, 32a Abs. 3 S. 3, 32c Abs. 3 S. 3 UrhG.

recht wurde bereits in manchen Punkten angepasst, um die Funktionsfähigkeit solcher Lizenzen zu gewährleisten. Weiterer Anpassungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich (außer u. U. in kleinen Details).

Der Hauptgrund dafür, dass sich öffentliche Lizenzen – wenngleich ein verhältnismäßig neues Phänomen – weitgehend reibungslos in die urheberrechtliche Praxis einfügen, liegt darin, dass es sich hierbei um privatrechtliche Lizenzverträge handelt. Das bedeutet zum Einen, dass aus urheberrechtlicher Sicht<sup>22</sup> kein Rechteinhaber gezwungen ist, seine Lehr- und Lernmaterialien unter eine solche Lizenz zu stellen. Der Einsatz von Open-Content-Lizenzen als Publikations- und Distributionsmodell liegt in der freien Entscheidung der Institution, des Autors oder Verlags.

Zum anderen heißt dies, dass die Ausgestaltung und Funktionsfähigkeit solcher Lizenzen den Regeln über Verträge unterliegt. Bis auf wenige Ausnahmen gilt die Vertragsfreiheit. Sie bewirkt, dass jeder das Recht hat, Verträge mit anderen zu schließen (oder eben auch nicht) und diese seinen Vorstellungen entsprechend auszugestalten. Schon die allgemeinen Rechtsgrundsätze gewährleisten daher eine weitgehend freie Ausgestaltung Open-Content-Lizenzen und deren Umsetzbarkeit.

Gesetzliche Anpassungen waren in der Vergangenheit in Bezug auf solche Regelungen notwendig, durch die die Vertragsfreiheit eingeschränkt wird (z. B. zum Zwecke des Verbraucher- oder Urheberschutzes). Das deutsche Urheberrechtsgesetz enthält (anders als die meisten ausländischen Urheberrechtsordnungen) einige Schutzvorschriften zugunsten des Urhebers, die mit dem Gedanken und der Funktionsfähigkeit von öffentlichen Lizenzen kollidieren. Dies wurde in den letzten Urheberrechtsreformen in den meisten Fällen durch sog. „Linux-Klauseln“ korrigiert.

Um deren Wirkung und Notwendigkeit zu veranschaulichen, seien zwei Beispiele genannt:

---

<sup>22</sup> Eine andere Frage wäre, ob ein faktischer Zwang zum Einsatz solcher Lizenzen durch Förderrichtlinien erzeugt werden könnte oder sollte. Dem wird hier jedoch nicht weiter nachgegangen.

Nach § 32 UrhG hat jeder Urheber einen Anspruch auf eine angemessene Vergütung, wenn sein Werk genutzt wird. Dieser Anspruch kann durch Verträge nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden (§ 32 Abs. 3 UrhG).

Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung und dessen Unabdingbarkeit kollidieren mit dem Modell von Open-Source- und Open-Content-Lizenzen. Hier verzichten die Rechteinhaber bewusst und freiwillig auf jegliche (also auch eine „angemessene“) Vergütung für die Einräumung der Nutzungsrechte an ihren Werken. Würde die Unabdingbarkeit des Anspruchs auch in diesen Fällen gelten, wäre es nicht möglich, Nutzungsrechte ohne Lizenzgebühren über öffentliche Lizenzen einzuräumen.

Um dies zu vermeiden, hat der Gesetzgeber dem § 32 Abs. 3 UrhG noch einen weiteren Satz hinzugefügt, der sich unmittelbar auf die Rechteeinräumung per öffentlicher Lizenz bezieht. Insgesamt lautet der Absatz wie folgt:

*„Auf eine Vereinbarung, die zum Nachteil des Urhebers von den Absätzen 1 und 2 [Anm: vom Anspruch auf angemessene Vergütung] abweicht, kann der Vertragspartner sich nicht berufen. Die in Satz 1 bezeichneten Vorschriften finden auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden. **Der Urheber kann aber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumen.**“*

Der letzte Satz stellt die Linux-Klausel dar. Er besagt, dass durch öffentliche Lizenzen Nutzungsrechte auch vergütungsfrei eingeräumt werden dürfen.

Ein weiteres Beispiel findet sich in der Regelung zu Verträgen über unbekannte Nutzungsarten. § 31a UrhG besagt, dass Urheber auch Rechte an Nutzungsarten einräumen können, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt waren. Voraussetzung hierfür ist, dass ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird (also ein Vertrag, der von beiden Seiten unterschrieben wird). Würde diese Voraussetzung auch bei öffentlichen Lizenzen gelten, könnten hierüber Rechte an unbekanntem Nutzungsarten nicht wirksam eingeräumt werden. Denn eine öffentliche Lizenz wird nicht schriftlich, sondern durch konkludentes Verhalten abgeschlossen. Daher wurde der Regelung in § 31a Abs. 1 Satz 2 UrhG eine weitere Linux-Klausel hinzugefügt.

Mit den bereits eingeführten Linux-Klauseln sind im Gesetz m. E. derzeit weitgehend<sup>23</sup> alle notwendigen urheberrechtlichen Sonderregelungen enthalten, die zur Funktionsfähigkeit von öffentlichen Lizenzen erforderlich sind. Zusätzlicher Änderungsbedarf ist momentan nicht ersichtlich.

## **VI. Praktische Fragen beim Einsatz von Open-Content-Lizenzen für OER**

### **VI.1 Praktische Folgen einer Open-Content-Lizenzierung**

Wird ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht, hat dies zur Folge, dass man die Kontrolle über die Nutzung des Werkes in dem durch die Lizenz gestatteten Maß aufgibt. Das Werk kann von jedermann beliebig kopiert, verbreitet und online gestellt werden. Genau dies ist Sinn und Zweck einer Veröffentlichung von Lehr- und Lernmaterialien nach OER-Prinzipien. Der Kontrollverlust ist hier zugunsten der Nachnutzungsmöglichkeiten ausdrücklich intendiert.

Nachdem ein Werk unter einer Open-Content-Lizenz frei zugänglich gemacht wurde, können für dessen Nutzung (oder den Zugriff hierauf) auch keine Lizenzgebühren mehr verlangt werden (es sei denn, man hat sich für eine Lizenzversion entschieden, die bestimmte Nutzungsformen wie die kommerzielle Nutzung vorbehält). Die Entscheidung für eine Open-Content-Publikation hat daher erhebliche Auswirkungen. Sie kann im Nachhinein zumindest faktisch kaum rückgängig gemacht werden.

Zwar ist es theoretisch möglich, nach der Veröffentlichung unter einer bestimmten Open-Content-Lizenz auf ein anderes Verwertungsmodell überzugehen oder die Lizenz zu wechseln. Die bis zur Umstellung der Lizenzstrategie bereits geschlossenen Lizenzverträge werden hierdurch jedoch nicht beeinflusst (siehe z.B. Ziff. 7b der CC-Lizenzen), auch werden die Rechte zeitlich unbefristet eingeräumt. Das heißt, dass Nutzer, die einmal nach einer bestimmten Lizenz Rechte erworben haben, auch nach einer Änderung der Lizenzbestimmungen zur Nutzung im ursprünglichen Umfang berech-

---

<sup>23</sup> Bedarf nach einer weiteren Linux-Klausel ergibt sich m. E. jedoch in Bezug auf die Regelung zu Altverträgen und unbekanntem Nutzungsarten (§ 137I UrhG). Auf diese Spezialproblematik soll an dieser Stelle jedoch nicht weiter eingegangen werden.

tigt bleiben. Sie können das Werk daher weiterhin frei verbreiten, online stellen, verändern usw.

Effizient können Änderungen der Lizenzstrategie vor allem sein, wenn sie nach einer Überarbeitung des Werkes durchgesetzt werden. Wird ein Text etwa in einer neuen Auflage veröffentlicht, kann dies ohne Weiteres unter einer anderen Lizenz geschehen. Ein Wechsel etwa von einer Lizenz, die die kommerzielle Nutzung erlaubt, zu einer non-commercial-Lizenz kann so effizient umgesetzt werden.

## **VI.2 Voraussetzungen für die Lizenzierung von Lehr- und Lernmaterialien als Open Content**

Wer Lehr- und Lernmaterialien unter eine Open-Content-Lizenz stellen will, muss zuvor sicherstellen, dass ihm die hierfür notwendigen Rechte selbst zustehen. Denn Nutzungsrechte kann und darf nur derjenige vergeben, der selbst über die entsprechenden Rechte verfügt. Ist derjenige, der ein Werk unter eine Open-Content-Lizenz stellen will (der Lizenzgeber), nicht oder nicht in vollem Umfang berechtigt, eine Lizenz mit dem jeweiligen Umfang zu vergeben, liegt eine Rechtsanmaßung vor und er verletzt selbst das Urheberrecht. Hinzu kommt, dass auch seine Lizenznehmer gegen das Urheberrecht verstoßen, wenn sie das Werk nutzen. Nutzungsrechte, die der Lizenzgeber nicht hat, kann er dem Lizenznehmer nicht übertragen. Nutzt der Lizenznehmer das Werk dennoch, verstößt er selbst gegen das Urheberrecht.

Originär ist nur der Urheber berechtigt, sein Werk unter eine Open-Content-Lizenz zu stellen. Denn das Urheberrecht steht nach kontinentaleuropäischem Recht stets originär dem Urheber zu (s. o.). Ein Dritter – wie ein Verlag – muss sich die notwendigen Nutzungsrechte vom Urheber zunächst einräumen lassen. Dies kann, z. B. in Arbeits- oder Dienstverhältnissen, zwar auch „automatisch“ geschehen (s. o.). Generell muss hierfür jedoch ein Lizenzvertrag zwischen Urheber und Drittem geschlossen werden. Durch diesen Vertrag muss sich der Dritte (z. B. ein Verlag oder Bildungsträger) alle Rechte einräumen lassen muss, die er für die Lizenzierung unter einer Open-Content-Lizenz benötigt (zu Alternativen, siehe sogleich).



Selbst wenn der Urheber selbst das Werk unter eine Open-Content-Lizenz stellt oder er einem Verwerter die Open-Content-Veröffentlichung seines Werkes erlaubt, ist sicherzustellen, dass dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Diesbezüglich problematisch sind v. a. Zweitveröffentlichungen von in Verlagserzeugnissen erschienenen Werken. Hier hat der Urheber im Zweifel bereits weitreichende Rechte vergeben. So wird bei Verlagspublikationen in Büchern und Zeitschriften sogar gesetzlich vermutet, dass der Verlag ausschließliche Nutzungsrechte erhält<sup>24</sup>. Ist dies der Fall, verletzt die Veröffentlichung des Beitrags – gleich ob durch den Autor selbst oder einen Dritten – unter einer Open-Content-Lizenz die Rechte des Verlags. Er müsste dieser Zweitverwertung also zustimmen<sup>25</sup>.

### VI.3 Szenarien für die Veröffentlichung von OER unter Open-Content-Lizenzen

Für die Veröffentlichung von Open-Content-Publikationen sind grundsätzlich zwei verschiedene Modelle denkbar.

Zum einen ist es möglich, dass der oder die Autoren ihre Rechte einem Dritten (z. B. Verlag oder Hochschule) übertragen, der dann das Werk unter einer Open-Content-Lizenz veröffentlicht (s. u. Alternative 2). Ein Beispiel: Ein Verlag veröffentlicht ein eBook, in dem Artikel von mehreren Autoren enthalten sind. Hier tritt der Verlag als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz auf.

---

<sup>24</sup> Siehe [§ 8 VerlG](#) sowie [§ 38 Abs. 1 UrhG](#).

<sup>25</sup> Derzeit wird über eine Änderung des Urheberrechts diskutiert, nach der den Autoren wissenschaftlicher Beiträge, die in wissenschaftlichen Periodika erschienen sind, ein unabhängiges Zweitveröffentlichungsrecht gewährt werden soll. In einem neuen § 38 Abs. 4 UrhG soll es heißen: „Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.“ (siehe den Regierungsentwurf unter:

[http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE\\_Gesetzes\\_zu\\_Nutzung\\_verwaister\\_Werke\\_und\\_zu\\_weiteren\\_Aenderungen\\_des\\_Urheberrechtsgesetzes\\_und\\_des\\_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=38E00E434504001E554C34B2367E8C2B.1\\_cid289?\\_blob=publicationFile](http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_Gesetzes_zu_Nutzung_verwaister_Werke_und_zu_weiteren_Aenderungen_des_Urheberrechtsgesetzes_und_des_Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes.pdf;jsessionid=38E00E434504001E554C34B2367E8C2B.1_cid289?_blob=publicationFile).

Da es in dieser Gesetzesinitiative nur um wissenschaftliche Veröffentlichungen geht, wird deren Auswirkung – wenn der Vorschlag überhaupt vom Bundestag verabschiedet wird – auf OER im Zweifel allenfalls gering sein.

Alternativ besteht die Möglichkeit, dass die Autoren selbst als Lizenzgeber im Sinne der Open-Content-Lizenz auftreten, während der Verlag (oder eine Institution) lediglich als Herausgeber fungiert.

Im Anschluss sollen diese beiden Optionen kurz beschrieben werden. Darüber hinaus bestehen weitere Möglichkeiten für Publikationsmodelle von OER. Welche Alternative für die jeweilige Veröffentlichung vorzugswürdig ist, ist dann Frage des Einzelfalls.

### **VI.3.1 Alternative 1: Urheber als Lizenzgeber der Open-Content-Lizenz**

Selbst wenn ein Verlag oder eine Institution als Herausgeber einer OER auftritt, ist es möglich, dass die Urheber ihre hierin veröffentlichten Inhalte selbst unter die Lizenz stellen und damit auch selbst als Lizenzgeber auftreten. Das bedeutet zunächst, dass die ausschließlichen (exklusiven) Nutzungsrechte bei den Autoren verbleiben. Der Verwerter, der das Gesamtwerk herausgibt, ist in diesem Modell Nutzer. Er erhält die notwendigen Rechte zur Vermarktung der in der Publikation enthaltenen Inhalte durch die Open-Content-Lizenz – wie auch jeder andere Nutzer. In diesem Modell müssen keine komplexen Lizenzverträge zwischen Autor und Verwerter abgeschlossen werden, mit denen der Autor weit gehende Rechte überträgt.

Diese Methode kann durch weitere Maßnahmen ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen Fall notwendig ist. Eine Notwendigkeit für weitere Absprachen zwischen Autor und Verwerter ergibt sich z. B., wenn die Rechte, die sich aus der Lizenz ergeben, nicht ausreichen, um die geplante Verwertung zu ermöglichen.

Ein Beispiel: Ein Unternehmen möchte Lehrmaterialien in einem eBook unter einer *non-commercial-(nc)*Lizenz veröffentlichen, das verkauft werden soll. Der Effekt ist, dass jedermann das Lehrmaterial zu nicht-kommerziellen Zwecken nutzen darf. Die Veröffentlichung durch das Unternehmen selbst ist hier jedoch eine kommerzielle Nutzung. Es kann die hierfür notwendigen Rechte also nicht aus der nc-Lizenz ableiten, daher bedarf es einer zusätzlichen Vereinbarung mit dem Autor.

In diesem Fall kann der Autor das Unternehmen durch eine kurze Vereinbarung bevollmächtigen, das Werk in seinem Namen unter der nc-Lizenz als kostenpflichtiges Buch zu veröffentlichen. Durch diese Vollmacht räumt der Autor dem Unternehmen gleichzeitig das Recht ein, das Werk zu kommerziellen Zwecken zu veröffentlichen.

### VI.3.2 Alternative 2: Anbieter als Lizenzgeber

Alternativ ist es möglich, dass der Autor dem Unternehmen (um im Beispiel zu bleiben) alle Rechte einräumt, die es benötigt, um das Werk als Buch unter der nc-Lizenz zu veröffentlichen und hierbei als Lizenzgeber der Inhalte aufzutreten. Diese Variante entspricht dem üblichen Verlagsmodell.

Erforderlich ist hierfür ein Autorenvertrag zwischen Autor und Bildungsträger, bei dessen Abschluss eine Reihe von Aspekten zu beachten ist.

Von entscheidender Bedeutung ist zunächst, dass dem Bildungsträger durch den Autorenvertrag alle Rechte übertragen werden, die den Nutzern durch die nc-Lizenz eingeräumt werden sollen. Der Autor muss dem Bildungsträger hier also das zeitlich und räumlich unbeschränkte und übertragbare Recht einräumen, das Werk in jeder bekannten und zukünftig bekannt werdenden Nutzungsart zu nicht-kommerziellen Zwecken zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben sowie zu bearbeiten (wie es die CC-Lizenz vorsieht)<sup>26</sup>.

Die Möglichkeit, das Werk unter einer CC-Lizenz zu veröffentlichen, setzt zudem voraus, dass der Autor dem Bildungsträger diese Nutzungsrechte exklusiv einräumt. Der Grund hierfür liegt darin, dass nur exklusive (*ausschließliche*) Nutzungsrechte dazu berechtigen, weitere Nutzungsrechte und Unterlizenzen einzuräumen<sup>27</sup> und der Lizenzgeber durch die Open-Content-Lizenz Dritten einfache Nutzungsrechte überträgt (s. o.). Zudem muss im Autorenvertrag geregelt werden, dass der Urheber dem Bildungsträger erlaubt, weitere Nutzungsrechte einzuräumen, da dies gem. § 35

---

<sup>26</sup> Das Bearbeitungsrecht muss nur dann nicht übertragen werden, wenn die Veröffentlichung unter einer nc-nd-Lizenz erfolgen soll.

<sup>27</sup> So die herrschende Meinung in der Rechtsliteratur, siehe Dreier/Schulze-Schulze, § 35, Rn. 5.

Abs. 1 UrhG eine Zustimmung des Urhebers erfordert (die im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden sollte).

Aus dem Autorenvertrag sollte sich außerdem ergeben, dass das Werk unter einer freien Lizenz veröffentlicht werden kann oder werden soll. Die Veröffentlichung unter einer Open-Content-Lizenz (je nach deren Reichweite) führt zu einer deutlich eingeschränkten Kontrolle über die Nutzung des Werkes. Der Urheber sollte sich dieses Umstandes bewusst sein und hierauf ausdrücklich durch die Formulierung des Vertrags hingewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn das Werk nach der Lizenz auch bearbeitet werden darf, da hierdurch auch urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen des Autors betroffen sein können.

## VII. Für OER geeignete Open-Content-Lizenzmodelle

### VII.1 Vorbemerkung

Welche Lizenzmodelle oder konkret welche Lizenz für OER-Publikationen geeignet sind, hängt entscheidend davon ab, was man unter OER versteht bzw. was hiermit erreicht werden soll. Wie gesagt, ist es nicht Aufgabe dieser Untersuchung, eine Definition von OER festzulegen, auch soll hier keine Entscheidung darüber getroffen werden, welcher Definition gefolgt werden sollte. Insofern kann hier auch keine Präferenz für eine „OER-Lizenz“ und deren Merkmale ausgesprochen werden. Im Anschluss wird vielmehr beschrieben, welche Möglichkeiten bei der Auswahl von OER-Lizenzen bestehen und wie sich die Auswahl bestimmter Lizenzen oder Lizenzmerkmale auf die Umsetzung von OER-Strategien auswirken würden.

### VII.2 Das Lizenzmodell von Creative Commons

#### VII.2.1 Die unterschiedlichen Lizenzversionen

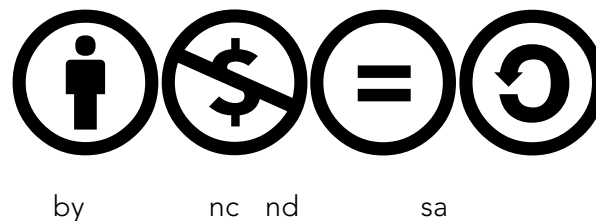
Es gibt nicht „die Creative-Commons-Lizenz“, sondern „die Creative-Commons-Lizenzen“. Das Lizenzsystem von Creative Commons enthält sechs verschiedene Varianten<sup>28</sup>. Sie unterscheiden sich durch die Kombination von vier Grundelementen (Lizenzattribute).

---

<sup>28</sup> Eine Erklärung des Modells und Beschreibungen der verschiedenen Lizenzen finden sich unter: <http://creativecommons.org/licenses/>.

Die sich hieraus ergebenden Lizenzvarianten werden durch Icons und Kürzel<sup>29</sup> gekennzeichnet. Diese sollen nachstehend kurz dargestellt werden.

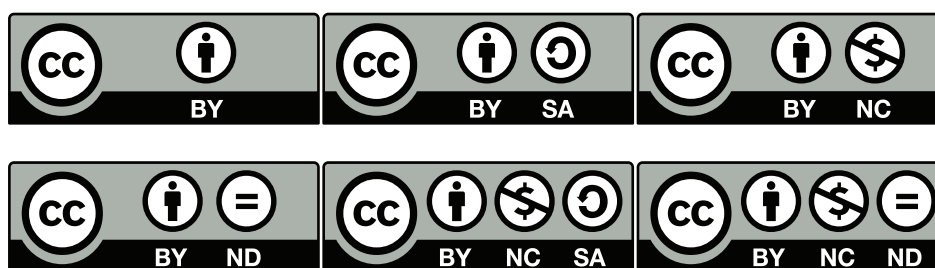
Abbildung 1: Piktogramme der Creative Commons Lizenzattribute



„by“ steht für Attribution (Namensnennung), „nc“ für „non-commercial“ (keine kommerzielle Verwendung), „nd“ für „no derivatives“ (keine Bearbeitung), und „sa“ für „share alike“ (Copyleft).

Diese Attribute sind nicht frei kombinierbar (auch macht nicht jede Kombination Sinn), sondern ergeben sechs vorgegebene Lizenzvarianten:

Abbildung 2: Logos/Banner der verschiedenen CC-Lizenzvarianten



Der CC-Lizenzbaukasten soll berücksichtigen, dass die Interessen der Rechteinhaber unterschiedlich sind. Sie sollen sich aussuchen können, welche Rechte sie den Nutzern an ihrem Werk einräumen wollen. Die Auswahl ist auch für die Umsetzung von OER-Strategien und die Erreichung der

<sup>29</sup> Die Logos finden sich auf der Seite <http://creativecommons.org/about/downloads/>. Sie stehen unter einer [Creative Commons Attribution 3.0 License](#).

hiermit angestrebten Ziele von größter Bedeutung. Hierüber wird die Strategie lizenzrechtlich umgesetzt. Wird etwa ein OER-Projekt unter der Maßgabe gefördert, dass die im Projekt zu erstellenden Inhalte zur freien Weiterentwicklung genutzt werden können, sind nd-Lizenzvarianten ausgeschlossen. Die Auswahl einer solchen Lizenz würde dieses Förderziel konterkarieren.

Die „liberalste“ Lizenz mit den geringsten Restriktionen ist die cc-by-Lizenz. Sie erlaubt jede Nutzungsform (einschließlich der kommerziellen Nutzung und der Nutzung von Bearbeitungen), im Gegenzug müssen lediglich Hinweispflichten auf Urheber und Rechteinhaber sowie die geltende Lizenz beachtet werden.

Alle anderen Lizenzfassungen enthalten mehr oder weniger weit gehende Beschränkungen der Nutzungsfreiheiten, zum Beispiel, dass keine kommerzielle Nutzung des jeweiligen Werkes gestattet ist (nc) oder dass das Werk nur in unveränderter Form genutzt werden darf (nd).

## VII.2.2 Kurze Darstellung der einzelnen Creative-Commons-Lizenzen

Nachstehend sollen die sechs Lizenzversionen des Creative-Commons-Lizenzbaukastens kurz dargestellt werden.

### A) Lizenztyp 1: cc-by (Namensnennung)<sup>30</sup>



Im Gegensatz zu den anderen Lizenztypen enthält die cc-by neben den Hinweispflichten auf den Autoren, die Quelle, Rechteinhaber und die Lizenz (siehe Ziff. 4a und 4b) keine weitergehenden Beschränkungen für den Nutzer. Soweit der Autor genannt, bzw. Autoren- oder Copyright-Hinweise nicht verändert werden, ist der Nutzer bei der Verwendung des Werkes frei. Er kann dies also in jeder Form bearbeiten und das Werk ohne weiteres mit anderen kombinieren. Auch kann er das Werk zu kommerziellen oder nicht-kommerziellen Zwecken auf jede Nutzungsart verwenden.

---

<sup>30</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/legalcode>.

Man kann sagen, dass die cc-by-Lizenz neben der cc-by-sa die einzig „echte“ Open-Content-Lizenz von Creative Commons ist, da nur sie Nutzungsfreiheiten ohne Restriktionen im Hinblick auf die Nutzungszwecke eröffnet und gleichzeitig Kombinationen unterschiedlich lizenzierter Werke und damit Remixing, Mashing usw. ermöglicht.

**B) Lizenztyp 2: cc-by-sa (Namensnennung — Weitergabe unter gleichen Bedingungen)<sup>31</sup>**



Die cc-by-sa erlaubt sowohl Bearbeitungen als auch die kommerzielle Nutzung. Bearbeitungen dürfen nur unter den gleichen oder vergleichbaren Lizenzbestimmungen veröffentlicht werden (Share-Alike, siehe hierzu unten)<sup>32</sup>.

**C) Lizenztyp 3: cc-by-nd (Namensnennung - Keine Bearbeitungen)<sup>33</sup>**



Die cc-by-nd gestattet keine Bearbeitungen. Kommerzielle Nutzungen sind dagegen erlaubt.

**D) Lizenztyp 4: cc-by-nc (Namensnennung - Nicht-kommerziell)<sup>34</sup>**



Die cc-by-nc erlaubt Bearbeitungen, schließt die kommerzielle Nutzung jedoch aus. Die Lizenz unterscheidet sich von der cc-by-nc-sa dadurch, dass hier kein Copyleft, also kein Share-Alike vorgesehen ist. Geänderte Versionen des Werkes dürfen also auch unter einer anderen Lizenz veröffentlicht werden.

<sup>31</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>.

<sup>32</sup> Obwohl diese Lizenz also gewisse Bedingungen aufstellt und keine „völlig freie“ Nutzung erlaubt, ist sie durch die Free Software Foundation neben der Variante by ebenfalls als „freie Lizenz“ anerkannt worden (siehe Siegel auf der Deed der by-sa).

<sup>33</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/legalcode>.

<sup>34</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc/3.0/de/legalcode>.

**E) Lizenztyp 5: cc-by-nc-sa (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Weitergabe unter gleichen Bedingungen)<sup>35</sup>**



Die cc-by-nc-sa gestattet Bearbeitungen, ihre Veröffentlichung ist jedoch nur unter bestimmten Lizenzbestimmungen gestattet (Share-Alike, siehe Ziff. 4b). Werden Bearbeitung vorgenommen, ist der Bearbeiter verpflichtet, auf die Übernahme des Ursprungswerkes und die hieran vorgenommenen Änderungen hinzuweisen (siehe Ziff. 4d, Abs. iv). Kommerzielle Nutzungen sind gem. Ziff. 4c) nicht gestattet.

**F) Lizenztyp 6: cc-by-nc- (Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung)<sup>36</sup>**



Die cc-by-nc-nd ist die restriktivste Variante der CC-Lizenzen. Sie eröffnet nur (relativ) wenige Freiheiten, schließt sowohl die kommerzielle Nutzung als auch Bearbeitungen vollständig aus.

**VII.2.3 Länderfassungen und „Unported-Lizenzen“**

Die CC-Lizenzen wurden zunächst auf der Grundlage des US-amerikanischen Copyrights entwickelt. Später rief Creative Commons das International Commons (iCommons) Projekt ins Leben, in dem Übersetzungen und national angepasste Lizenzversionen entwickelt wurden. Auch hierin liegt eine große Errungenschaft des CC-Projekts, da international nicht nur unterschiedliche Sprachen gesprochen werden, sondern sich auch die nationalen Rechtsordnungen erheblich unterscheiden. Das führt dazu, dass eine CC-Lizenz, die auf Basis des US-amerikanischen Copyrights entwickelt wurde, nach deutschem Recht u. U. teilweise unwirksam ist<sup>37</sup>. Diese nationa-

<sup>35</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/3.0/de/legalcode>.

<sup>36</sup> Siehe die deutsche Fassung des Lizenztextes unter: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/legalcode>.

<sup>37</sup> Dies gilt z. B. für die umfassenden Haftungsausschlüsse der US-Lizenzen. Diese sind nach deutschem Recht unwirksam und damit „null und nichtig“. Der Effekt ist, dass eine US-Lizenz in Deutschland so behandelt wird, als enthielte sie keine Haftungsbeschränkung, weshalb die gesetzlichen Haftungsbestimmungen zur Anwendung gelangen. Mit einer nach deutschem Recht wirksamen Haftungsklausel könnte dagegen der gesetzliche Haftungsmaßstab effektiv eingeschränkt werden.



len Unterschiede in den Rechtsordnungen können das (schließlich auf eine internationale Geltung ausgerichtete) Lizenzsystem erheblich gefährden.

Seit dem Jahr 2004 existieren offizielle deutsche Versionen der CC-Lizenzen, an denen sich die Erläuterungen in dieser Untersuchung im Weiteren orientieren. Mittlerweile wurden die CC-Lizenzen mehrfach überarbeitet, aktuell liegen in der Version 3.0 vor. Version 4 wird gerade entwickelt und im Zweifel in absehbarer Zeit veröffentlicht werden (ein genauer Zeitpunkt ist noch nicht angekündigt).

Neben den an die jeweilige Rechtsordnung sowie sprachlich auf die Jurisdiktion des jeweiligen Landes angepassten nationalen Varianten gibt es zudem von jeder Lizenz eine „generische Fassung“, die als „Unported-Version“ bezeichnet wird<sup>38</sup>.

Ein Vorteil der lokalisierten Fassungen der CC-Lizenzen gegenüber der generischen Variante liegt darin, dass sie eine Rechtswahlklausel enthalten (siehe Ziff. 8f). Diese bestimmt bei einer deutschen CC-Lizenz, dass auf Fragen, die sich bei der Auslegung und Handhabung der Lizenz ergeben, deutsches Recht anwendbar ist. Eine derart eindeutige Bestimmung des anwendbaren Rechts ist v.a. für den Lizenzgeber vorzugswürdig. Er muss sich bei der Frage, welche rechtlichen Auswirkungen sein Handeln (also die Veröffentlichung seines Werks unter der Open-Content-Lizenz) haben wird, nur an seiner Rechtsordnung orientieren und vermeidet somit die Rechtsunsicherheit, die aus der möglichen Anwendbarkeit einer Vielzahl von Rechtsordnungen entsteht. Auch erleichtert die Klausel naturgemäß die ge-

---

<sup>38</sup> Die Unported-Versionen der CC-Lizenzen basieren – anders als die Länderfassungen – weder im Hinblick auf ihre Terminologie noch auf ihre rechtlichen Grundlagen auf einer bestimmten Rechtsordnung, sondern auf den Formulierungen und Regelungen der internationalen Verträge zum Urheberrecht (wie der revidierten Berner Übereinkunft – RBÜ oder dem WIPO Copyright Treaty – WCT). Auf den Bezug zum internationalen Urheberrecht wird u. a. in Ziff. 8f der Unported-Lizenzen hingewiesen (zum Hintergrund der generischen Lizenzen, vgl. [http://wiki.creativecommons.org/Version\\_3#Further\\_Internationalization](http://wiki.creativecommons.org/Version_3#Further_Internationalization)). Ziff. 8f enthält – anders als die Nationalfassungen – keine Rechtswahlklausel, die auf die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung hinweisen würde, sondern verweist in Bezug auf das anwendbare Recht auf die (komplexen) Regelungen des Internationalen Privatrechts. Im Übrigen gibt es nur die Kurzfassung, nicht aber den eigentlichen Lizenzvertrag der Unported-Lizenzen (siehe z. B. die CC-by-3.0-Lizenz unter <http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/legalcode> in mehreren Sprachen).

richtliche Durchsetzung von Ansprüchen aus der Lizenz, da dem Gericht eine bestimmte Rechtsordnung als Entscheidungsgrundlage vorgegeben ist.

#### VII.2.4 Exkurs: Das Problem der Lizenzkompatibilität

Mit dem Begriff „Lizenzkompatibilität“ wird das Problem angesprochen, dass Werke, die unter inkompatiblen Lizenzen stehen, nicht kombiniert und gemeinsam vertrieben werden können. Diese Folge kann auch den Erfolg von OER erheblich beeinflussen. Ein Beispiel: Alle Texte der bis heute umfang- und erfolgreichsten Open Educational Resource, der Wikipedia, stehen unter einer sehr liberalen CC-Lizenz (cc-by-sa). Diese erlaubt sowohl die kommerzielle Nutzung als auch die Veränderung der hierunter stehenden Inhalte. Sie sieht jedoch vor, dass geänderte Versionen der Inhalte nur unter der gleichen oder einer „kompatiblen“ Lizenz veröffentlicht werden dürfen.

Allerdings sind die meisten anderen Open-Content-Lizenzen (auch solche von Creative Commons selbst) mit dieser Lizenz nicht kompatibel. Wählt man für eine OER eine dieser nicht-kompatiblen Lizenz aus (z. B. eine nc-Variante), können Texte aus der Wikipedia hiermit nicht kombiniert werden. Auch kann diese OER nicht in die Wikipedia aufgenommen werden.

Lizenzkompatibilitäten werfen also erhebliche Probleme bei der Kombination unterschiedlicher Materialien auf. Diese schaden dem Ansatz der *creative commons*, der kulturellen Allmende insofern, als gerade in der Kombination, dem Zusammenfügen und Neu-Anordnen von unterschiedlichem Open Content ein erhebliches Potenzial liegt. Das gilt auch für Lehr- und Lernmaterialien.

Wie gravierend die Problematik ist, wird daran deutlich, dass selbst die unterschiedlichen Lizenzvarianten von Creative Commons zueinander meist nicht kompatibel sind. Inhalte, die unter verschiedenen CC-Lizenzen stehen, können daher häufig nicht kombiniert werden. Dies zeigt sich an der nachstehend abgebildeten Grafik. Hiernach sind von sechszwanzig möglichen Kombinationen unterschiedlich lizenzierten CC-Contents nur elf Varianten zulässig sind, während fünfzig denkbare Möglichkeiten nicht zulässig sind.

Abbildung 2: Creative Commons Compatibility Chart<sup>39</sup>

Compatibility chart		Terms that can be used for a derivative work or adaptation					
		BY	BY-NC	BY-NC-ND	BY-NC-SA	BY-ND	BY-SA
Status of original work	BY	Green	Green	Green	Green	Green	Green
	BY-NC		Green	Green	Green		
	BY-NC-ND						
	BY-NC-SA				Green		
	BY-ND						
	BY-SA						Green

Aus der Übersicht ergibt sich folgendes:

- Werke, die unter einer by-Lizenz stehen, können beliebig mit anders lizenzierten CC-Werken kombiniert werden.
- Werke, die unter einer by-nc-Lizenz stehen, können nur mit Werken kombiniert und in Kombination unter einer gemeinsamen Lizenz vertrieben werden, die unter derselben oder einer anderen nc-Lizenz stehen (by-nc, by-nc-sa und by-nc-nd).
- Werke die unter einer by-sa- oder einer by-nc-sa-Lizenz stehen, können nur mit anderen Werken kombiniert und unter einer gemeinsamen Lizenz vertrieben werden, die unter der gleichen Lizenz stehen (by-sa-Content kann also nur mit anderem by-sa-Content kombiniert werden und by-nc-sa-Werke können nur mit anderen by-nc-sa-Werken kombiniert werden).
- Werke, die unter einer nd-Lizenz stehen, können mit anderen Werken gar nicht kombiniert vertrieben werden, soweit die Kombination eine Abwandlung darstellt, da diese Lizenzen Abwandlungen untersagen.

<sup>39</sup> Siehe: <http://learn.creativecommons.org/wp-content/uploads/2009/10/cclearn-explanations-cc-license-compatibility.pdf>. Das Dokument ist lizenziert unter einer [Creative Commons Attribution 3.0 Unported License](https://creativecommons.org/licenses/by/3.0/).

Dies zeigt wiederum, dass je restriktiver die Lizenz ist, desto geringer die Möglichkeiten sind, das hierunter stehende Werk mit anderen zu kombinieren. Bei der liberalsten Variante cc-by ergeben sich diesbezüglich keine Schwierigkeiten.

Die Übersicht verdeutlicht auch, dass das Problem der Lizenzkompatibilität bei sa-Lizenzen am größten ist. Obwohl diese Lizenzen gerade Bearbeitungen gestatten und damit Remixing, Mashing, Kollagieren und sonstige Kulturtechniken dieser Art fördern sollen, sind die Möglichkeiten, dies umzusetzen, aufgrund des Lizenzkompatibilitätsproblems stark eingeschränkt. Derart lizenzierte Werke können nur mit identisch lizenzierten Werken kombiniert und gemeinsam vertrieben werden.

Welche praktischen Auswirkungen dies haben kann, zeigt sich an dem (mittlerweile historischen) Umstand, dass der Share-Alike-Effekt jahrelang verhindert hat, Inhalte aus der Wikipedia mit cc-by-sa-Content zu kombinieren. Die Wikipedia Texte standen bis 2009 unter der GNU Free Documentation License (GNU FDL). Auch die GFDL<sup>40</sup> ist eine Share-Alike-Lizenz. Wird z. B. ein unter der GFDL stehender Wikipedia-Artikel mit einem Foto kombiniert, das unter einer CC-by-da steht und ist diese Kombination (entweder aus Sicht der GFDL oder der CC-Lizenz) als Abwandlung/Bearbeitung anzusehen, ergibt sich ein unauflösbares rechtliches Dilemma: Beide Lizenzen geben vor, die Kombination wieder unter ihren Lizenzbestimmungen zu veröffentlichen. Erfüllt man also die Pflicht aus der einen Lizenz, verstößt man unweigerlich gegen die Pflicht aus der anderen Lizenz.

Die Initiatoren von Creative Commons haben dieses Problem längst erkannt und versucht, es durch eine etwas offenere Share-Alike-Klausel in der Version 3 zu entschärfen. Gelungen ist das allerdings nur sehr eingeschränkt, insbesondere deshalb, da das Projekt, kompatible Lizenzen zu definieren, offenbar nicht weiter verfolgt wird<sup>41</sup>. Lizenzinkompatibilitäten wer-

---

<sup>40</sup> Siehe den Lizenztext unter: <http://www.gnu.org/copyleft/fdl.html>.

<sup>41</sup> Immerhin wurde das Projekt, kompatible Lizenzen zu zertifizieren, bereits 2007 gestartet. Da bis heute keine einzige kompatible Lizenz benannt wurde, ist wohl davon auszugehen, dass dieser wichtige Ansatz zur Lösung des Lizenzkompatibilitätsproblems zumindest vorläufig nicht weiter verfolgt wird. Siehe zur ursprünglichen Idee die Ausführungen von Larry Lessig: <http://creativecommons.org/weblog/entry/5709>.

den sich letztlich ohnehin nicht vollständig vermeiden lassen. Sie sind dem Ansatz, verschiedene Lizenzen für unterschiedliche Zwecke anzubieten, immanent. Dem Problem lässt sich allenfalls dadurch entgegensteuern, dass eine ganz bestimmte Lizenzversion für OER empfohlen oder dies sogar durch entsprechende Förderrichtlinien erzwungen wird.

### VII.3 Alternativen zu Creative Commons, vor allem die Digital-Peer-Publishing-Lizenzen (DiPP-Lizenzen)

Neben Creative Commons gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Open-Content-Lizenzen, die meist für bestimmte Projekte entwickelt wurden, ansonsten aber kaum bekannt sind<sup>42</sup>. Einigen Bekanntheitsgrad hat unter den Alternativen einzig die GNU FDL erlangt, eben weil sie jahrelang „die Wikipedia-Lizenz“ war. Dies war jedoch v. a. darauf zurückzuführen, dass die CC-Lizenzen noch nicht existierten, als die Wikipedia gestartet wurde. Inhaltlich ist die GNU FDL eine sehr komplexe Lizenz, die speziell für die Lizenzierung von Software-Dokumentationen entwickelt wurde. Abseits dieses Einsatzgebietes ist es m. E. nicht ratsam, sie für Open Content einzusetzen.

Eine weitere Alternative zu Creative Commons sind die „Digital Peer Publishing Lizenzen“ der Initiative "Digital Peer Publishing NRW". Hierbei handelt es sich um eine Reihe verschiedener, speziell auf wissenschaftliche Open-Access-Publikationen ausgerichtete Open-Content-Lizenzen<sup>43</sup>, die vom Institut für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) auf Grundlage des deutschen Rechts entwickelt wurden<sup>44</sup>.

Das DiPP-Projekt stellt drei verschiedene Lizenzvarianten bereit: Die Peer Publishing Lizenz/DPPL, die Modulare DPPL-Lizenz und die Freie DPPL-

---

<sup>42</sup> Eine Sammlung von Open-Content-Lizenzen findet sich auf der Webseite des Instituts für Rechtsfragen der Freien und Open Source Software (ifrOSS) unter <http://www.ifross.org/lizenz-center#term-231>.

<sup>43</sup> Siehe die FAQ unter: <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/dppl-v3-faq/>: „Das Ziel der DPPL-Lizenzen ist es, Regeln für die Verbreitung von Wissenschaftsveröffentlichungen im Internet aufzustellen. Die Regeln sind in Form von Lizenzverträgen gestaltet. Sie finden nur auf solche Dokumente Anwendung, für die der jeweilige Inhaber der Rechte sie für maßgeblich erklärt hat. Die Lizenzen erlauben, ähnlich einem „Nachdruck gestattet“-Hinweis, die freie Nutzung des Dokuments durch jedermann. Sie sehen allerdings auch Verpflichtungen der Nutzer vor.“

<sup>44</sup> Siehe <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/>.

Lizenz. Sie stehen jeweils in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung, mittlerweile in Version 3. Ihre Eigenschaften werden in den FAQ des Projekts anschaulich beschrieben<sup>45</sup>. Hier heißt es:

*„Die „Digital Peer Publishing Lizenz“ und die „Modulare DPPL-Lizenz“ gestatten lediglich die Weitergabe der Werke in elektronischer Form, insbesondere das Bereithalten zum Download. Damit soll die elektronische Verbreitung von Wissenschaftsveröffentlichungen gefördert werden. Dagegen gestattet die „Freie DPPL-Lizenz“ auch die Weitergabe in körperlicher Form, insbesondere in Printmedien.*

*Ein weiterer Unterschied zwischen den Lizenzen betrifft die Frage, ob und in welchem Umfang die Werke verändert werden dürfen. Die Digital Peer Publishing Lizenz gestattet keine Veränderungen der Dokumente. Auch die Kombination mit Werken unter Creative Commons-Lizenzen (CC-Lizenzen) ist nur in einem geringeren Umfang möglich. Sie ist damit in besonderer Weise für die Veröffentlichung abgeschlossener Studien geeignet, die unverfälscht unter Nennung der Autoren verbreitet werden sollen und stellt das restriktivste der drei Lizenzmodule dar.*

*Die „Freie DPPL-Lizenz“ gestattet dagegen jede beliebige Veränderung des Dokuments sowie die Verbreitung entsprechend veränderter Versionen. Die Lizenz ist damit für die Zusammenarbeit mehrerer Wissenschaftler an einem Werk geeignet. Es liegt auf der Hand, dass bei einer solch weitgehenden Freigabe des Werks besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die Interessen der Urheber des ursprünglichen Werks zu schützen. Dies betrifft zum einen die Namensnennung. Wenn das Werk in veränderter Form genutzt wird, so dürfen die ursprünglichen Urheber nicht als „Urheber“ des veränderten Werks bezeichnet werden. Es ist allerdings auf die Vorarbeiten der Ursprungsautoren hinzuweisen. Zum anderen müssen veränderte Versionen des Werks ebenfalls nach den Bestimmungen der „Freien DPPL-Lizenz“ durch jedermann genutzt werden dürfen, sobald diese veröffentlicht werden. Damit wird sichergestellt, dass der Urheber der veränderten Version nicht einseitig von der Freigiebigkeit der Ursprungsau-*

---

<sup>45</sup> Siehe <http://www.dipp.nrw.de/lizenzen/faq/dppl-v3-faq/>.

toren profitiert, sondern auch seine Version für die weitere Entwicklung zur Verfügung stellen muss. Wenn das Werk mit anderen Werkbestandteilen unter der GNU Free Documentation License (GFDL) oder der Creative Commons-Lizenz „Share Alike“ kombiniert wird, dann muss die veränderte Version des Werkes unter dieser Lizenz lizenziert werden.

Die „Modulare DPPL-Lizenz“ beschreitet einen Mittelweg. Bei diesem Lizenzmodell kennzeichnet der Urheber Teile des Werks als veränderbar. Diese Teile dürfen dann durch jedermann beliebig verändert werden. Die sonstigen Bestandteile des Werks sind dagegen nur zur unveränderten Verbreitung frei gegeben. Die „Modulare DPPL-Lizenz“ gestattet es also dem Lizenzgeber, einzelne Teile des Dokuments für eine interaktive Zusammenarbeit mit anderen zur Verfügung zu stellen. So können beispielsweise Formeln als veränderbare Werkteile gekennzeichnet werden, während die ausformulierten Teile eines Dokuments nicht verändert werden können.“

#### **VII.4 Eigene Einschätzung zu für OER geeigneten Open-Content-Lizenzen**

Wie gesagt, kann und soll hier keine Beurteilung darüber erfolgen, wie OER zu definieren ist. Entsprechend kann auch keine abschließende Empfehlung für oder gegen eine bestimmte Open-Content-Lizenz abgegeben werden. Nachstehend werden dennoch einige bedenkenswerte Aspekte zu der Frage genannt, nach welchen Kriterien OER-Lizenzen auszuwählen wären.

##### **VII.4.1 Verwendungsfähigkeit von CC-Lizenzen für OER im Allgemeinen**

CC-Lizenzen sind weder speziell auf den Bildungsbereich zugeschnitten noch auf OER an sich. Sie differenzieren weder nach Nutzergruppen noch nach Nutzungszwecken. Auch verpflichten sie nicht dazu, die hierunter stehenden Inhalte kostenlos anzubieten. Sie gehen also weiter, als manche OER-Definition es vorsieht. Dies zeigt sich bei einem Vergleich der CC-Lizenzattribute mit der oben (Punkt III.3) dargestellten Matrix der unterschiedlichen Definitionsmerkmale.

CC-Lizenzen unterscheiden weder zwischen bestimmten Nutzergruppen noch hinsichtlich der Nutzungszwecke. Auch enthalten sie keine Vorgaben hinsichtlich der kostenfreien Bereitstellung der hierunter stehenden Materi-

alien. Mit CC-Lizenzen kann einzig die – in der Definition der UNESCO vorgesehene – Unterscheidung zwischen kommerzieller und nicht-kommerzieller Nachnutzung lizenztechnisch umgesetzt werden.

#### VII.4.2 Verwendung von *cc-non-commercial*-Lizenzen im Besonderen

Ob OER-Lizenzen die kommerzielle Nutzung erlauben oder ausschließen sollten, ist eine schwierige Frage mit vielen Facetten. Auch diesbezüglich hängt die Antwort stark davon ab, was man unter OER versteht und welche Ziele man hiermit erreichen will.

Ob man die kommerzielle Nutzung durch Dritte zulässt oder auszuschließt, ist eine wichtige Entscheidung mit vielerlei Implikationen. Zu bedenken ist etwa, dass der Begriff „kommerziell“ im urheberrechtlichen Kontext schwer eingrenzbar und kaum klar zu definieren ist<sup>46</sup>. NC-Klauseln führen daher zu erhöhter Rechtsunsicherheit. Diese hat wiederum potenziell zur Folge, dass einerseits (angesichts der Unsicherheit, was *non-commercial* bedeutet) Nutzungen unterbleiben, die eigentlich erlaubt wären. Andererseits läuft man Gefahr, mit der Beschränkung auf nicht-kommerzielle Nutzungen viele Verwendungsformen auszuschließen, die eigentlich erwünscht sind. OER, die unter einer NC-Lizenz stehen, dürften etwa nicht zur betrieblichen Weiterbildung genutzt werden. Darüber hinaus wäre unklar, ob sie überhaupt von Menschen verwendet werden dürfen, die das Material zu beruflichen Zwecken nutzen wollen. Eine solche Folge dürfte weder zielführend noch gewünscht sein, auch kann man derartige Einschränkungen kaum kontrollieren.

Abgesehen davon, dass vor einer Entscheidung für oder gegen eine NC-Lizenz untersucht werden sollte, welche Auswirkungen dies hätte, sollte Klarheit darüber bestehen, was man hiermit eigentlich erreichen will. Mit anderen Worten sind auch diesbezüglich wieder die Ziele der Gesamtstrategie zu berücksichtigen. Der häufig vorhandene Reflex, restriktive Lizenzversionen zu verwenden und dabei kommerzielle Nutzungen ausschließen

---

<sup>46</sup> Zur Problematik, siehe Kreuzer in Deutsche UNESCO Kommission (Hrsg.), Open Content Lizenzen – Ein Leitfaden für die Praxis, S. 42 ff. ([http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/DUK\\_opencontent\\_FINAL.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kommunikation/DUK_opencontent_FINAL.pdf)).



zu wollen, ist zwar u. U. menschlich verständlich, führt aber oft zu ungewollten Folgen.

Non-commercial-Lizenzen einzusetzen ergibt in der Regel nur dann Sinn, wenn mit einer Open-Content-Strategie auch kommerzielle Geschäftsmodelle oder zumindest Refinanzierungsstrategien verbunden sind. Diese sollten auch realistisch und nicht nur rein theoretisch vorhanden sein.

NC-Lizenzen können im Zweifel nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn reale Erwerbsmöglichkeiten bestehen. Gerade für kommerzielle Publikations- und Vermarktungsstrategien eröffnen diese Lizenzversionen viele interessante Möglichkeiten. Sie ermöglichen es beispielsweise, dass sich das Werk in nicht-kommerziellen Kontexten (z. B. in Blogs, Foren, auf Webseiten, nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Publikationen usw.) frei weiter verbreiten und damit Aufmerksamkeit auf sich ziehen kann. Diese Aufmerksamkeit kann – natürlich – auch ein Interesse an der kommerziellen Nutzung des Werkes bzw. an der Arbeit des jeweiligen Urhebers, wecken. Gerade auf den letztgenannten Effekt scheinen viele Urheber bei der Auswahl einer NC-Lizenz zu setzen.

NC-Lizenzen eröffnen weiterhin Möglichkeiten für Preisdifferenzierungs- und sog. Dual-Licensing-Modelle. Denkbar ist z. B., dass ein Werk in verschiedenen Fassungen angeboten wird. „Light-Versionen“ (die etwa nur Auszüge des Gesamtwerkes enthalten, eine mindere (Ton-, Bild-)Qualität aufweisen oder eine verringerte Funktionalität) können dabei als Open Content unter einer NC-Lizenz veröffentlicht werden, um die Aufmerksamkeit auf den Inhalt zu lenken. Die „Vollversion“ wird dann nicht frei, sondern gegen Lizenzgebühren angeboten<sup>47</sup>.

---

<sup>47</sup> Gerade in der Softwarebranche ist es seit langem gang und gäbe, „Light-Versionen“ kostenlos anzubieten, um dem Nutzer die Möglichkeit zu eröffnen, das Produkt (mit eingeschränkter Funktionalität) vor dem Erwerb auszuprobieren. Entspricht es seinen Vorstellungen, kann er die „Vollversion“ mit vollem Funktionsumfang kostenpflichtig erwerben. Diese Art der Vermarktung setzt sich bei Computerprogrammen für mobile Endgeräte („Apps“) fort und wird von den Anbietern dieser Branche auf breiter Ebene betrieben. Auch bei anderen kreativen Inhalten sind solche Modelle möglich und wurden schon in unterschiedlichen Varianten am Markt getestet. So können Texte beispielsweise in Auszügen unter eine Open-Content-Lizenz gestellt werden, damit sie von den Nutzern frei weiterverbreitet werden können. Ist das Produkt von Interesse, können Nutzer (nunmehr ausschließlich zentral beim Anbieter) den Volltext erwerben. Bei Produktionen, deren Nutzbarkeit stark von der Qualität

Ob solche Möglichkeiten bestehen und ob sie wirklich realistisch sind, ist im Einzelfall gründlich abzuwägen. In vielen Fällen ist die Aussicht, dass ein kommerzieller Verwerter das Werk - obwohl es nach der NC-Lizenz schließlich zu nicht-kommerziellen Zwecken frei verwendet werden kann – nutzen will und bereit ist, hierfür Geld zu bezahlen, jedoch äußerst gering (jedenfalls häufig geringer, als der Rechteinhaber es vermutet oder hofft). Bei realistischer Einschätzung ist das NC-Kriterium also in vielen Fällen unnötig und – bezieht man die vorgenannten Schwierigkeiten ein, die hiermit einhergehen - eher schädlich. Damit tritt in der Regel der Aspekt möglichst weiter Verbreitung in den Vordergrund. Um diesen Effekt zu erzielen, ist der Einsatz einer Lizenz, die die kommerzielle Nutzung gestattet, wesentlich zielführender, da eine solche die Möglichkeit eröffnet, weitere Zielgruppen und andere Verbreitungswege zu erschließen.

Diese allgemeinen Erwägungen gelten auch für die Frage, ob und unter welchen Umständen NC-Lizenzen für OER eingesetzt werden sollten. Wenn das Ziel von OER generell darin gesehen wird, Bildung und Wissen zu fördern, wäre ein Ausschluss von kommerziellen (also gewerblichen und beruflichen) Nutzungen inkonsequent. Denn auch die Nutzung in diesen Kontexten kann und wird in vielen Fällen diesen Zwecken dienen (man denke z. B. an die betriebliche Weiterbildung).

Angesichts des Umstands, dass OER-Strategien und –Projekte sehr unterschiedliche Formen, Hintergründe und Ziele haben können, ist eine abstrakte Empfehlung für oder gegen NC-Lizenzen nicht möglich. Auch wenn mitunter stark verkürzte Vorstellungen anzutreffen sind, es gehe bei OER lediglich darum, „Schulbücher zu verschenken“, sollte an dieser Untersuchung und den o. g. Definitionen klar geworden sein, dass das Thema bedeutend facettenreicher ist. Strategien für kostenlose Schulbücher können durchaus Sinn machen, sollten aber nicht unter der Überschrift OER diskutiert werden (s. o.).

---

der digitalen Aufbereitung abhängen (wie Fotos, Musik, Filmen) können „Testversionen“ auch ganzer Produkte (Alben, Filme, Fotos) unter freien Lizenzen in geringer Qualität angeboten werden, während sie in vollständig nutzbarer hoher Qualität nur gegen Entgelt erhältlich sind.

Einige Beispiele mögen veranschaulichen, wie unterschiedlich bereits die Erwägungen sein sollten, die man bei einer Entscheidung für oder gegen NC-Lizenzen anstellen sollte.

So mag es für Verlage, die sich im OER-Bereich engagieren wollen, sinnvoll sein, NC-Lizenzen einzusetzen, um zu vermeiden, dass Konkurrenten ihre Materialien übernehmen und kommerziell verwerten. Durch den Ausschluss von Konkurrenten allein wird jedoch kein Geld verdient. Um die Frage zu beantworten, ob NC-Lizenzen hier sinnvoll sind, müssen zudem Überlegungen zu möglichen Geschäftsmodellen angestellt werden. Konkret stellt sich die Frage: Wie ist es möglich, mit einem Inhalt, der zur nicht-kommerziellen Nutzung frei verfügbar ist, Geld zu verdienen? Wie gesagt, gibt es hierauf eine Vielzahl möglicher Antworten.

Weiterhin ist zu bedenken, dass sich bei Einsatz von NC-Lizenzen nur erschwert Synergien zwischen Verlagen, Institutionen und Autoren ergeben können. Wenn allzu proprietäres Denken die Publikations- und Lizenzstrategien dominiert, wird die größte Stärke von OER-Strategien (Optimierung der Lehr- und Lernmaterialien durch kollaboratives Zusammenwirken und Content-Sharing) aufs Spiel gesetzt, was wiederum auch den Verlagen schaden würde. Dass diese Haltung keineswegs zwingend ist, vielmehr die Mitwirkung an freien Inhalten auch aus kaufmännischer Sicht großes Potenzial hat, zeigt sich an einer anderen Branche: Der Softwareindustrie. Hier arbeiten Unternehmen und freie Entwickler gemeinsam an Open-Source-Projekten und investieren viel Zeit und Geld. Dies kommt wiederum der Branche und letztlich auch der Allgemeinheit ganz erheblich zugute. Diese Symbiose funktioniert aber nur, wenn alle Beteiligten das Prinzip des Geben-und-Nehmens respektieren und selbst etwas beitragen. In Bezug auf ein mögliches Zusammenwirken von Communities und Verlage bei OER gilt nichts anderes: Es wird schwer werden, Autoren von Lehr- und Lernmaterialien dazu zu bringen, ihre Werke unter freie Lizenzen zu stellen, die auch kommerziell von Verlagen genutzt werden dürfen, wenn die Verlage nicht ihrerseits etwas beitragen. Auch sie müssen im Zweifel etwas beitragen und frei geben, damit die Symbiose funktioniert.

Bei Inhalten, die mit Mitteln der öffentlichen Hand produziert werden, erscheint es eher abwegig, NC-Lizenzen einzusetzen. Immerhin wurden sie mit Steuergeldern finanziert, die auch und v. a. von der Wirtschaft gezahlt werden. Nutzungen zu beruflichen und unternehmerischen Zwecken auszuschließen, ist hier schwer zu rechtfertigen.

Wieder anders müssten die Überlegungen ausfallen, wenn OER im Rahmen von *Public-Private-Partnerships* gemeinsam von Staat und Wirtschaft produziert und verwertet werden. Hier stellt sich die Frage nach einem geeigneten Mittelweg.

Schließlich sollten bei solchen Überlegungen auch Alternativen zum Einsatz von NC-Lizenzen erwogen werden, mit denen gleichzeitig die gewünschten Effekte erreicht und die unerwünschten Nachteile vermieden werden können. So wird z. B. vertreten, dass *share-alike*-Lizenzen eigentlich die „besseren NC-Lizenzen“ sind<sup>48</sup>. Dies erscheint auch nicht unplausibel. Zwar gehen sie mit erhöhten Lizenzinkompatibilitätsproblemen einher (s. o.). Dafür führt das Share-Alike (sa) dazu, dass hierunter stehende Inhalte (auch kommerziell) nachgenutzt und z. B. in eigenen Inhalten verwendet werden können. Die Nutzung hat jedoch ihren Preis, denn die eigenen Inhalte müssen wiederum unter der gleichen Lizenz veröffentlicht, also als Open Content freigegeben werden. Kommerzielle Nutzer wie Unternehmen, die solche SA-Inhalte übernehmen wollen, können dies also nur, wenn sie wiederum etwas zur „Allmende“ (z. B. zu OER) beitragen. Hierdurch entsteht ein synergetischer Effekt, auch für den Herausgeber des ursprünglichen Werks.

Will ein kommerzieller Nutzer diesen Effekt vermeiden (etwa, weil er seine eigenen Inhalte nicht freigeben will), muss er – wie bei einer NC-Lizenz – mit dem Rechteinhaber eine gesonderte Vereinbarung schließen. In dieser kann sich der Rechteinhaber wiederum weitere Konditionen ausbedingen, etwa, dass Lizenzbühren gezahlt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es auf die Frage, ob NC-Lizenzen für OER eingesetzt werden sollten, keine allgemeine Antwort gibt. Hierfür

---

<sup>48</sup> Siehe zu diesem Argument etwa Klimpel, Folgen, Risiken und Nebenwirkungen der Bedingung „nicht-kommerziell“, S. 13 ([http://irights.info/userfiles/CC-NC\\_Leitfaden\\_web.pdf](http://irights.info/userfiles/CC-NC_Leitfaden_web.pdf)).

wären weitergehende Untersuchungen zu den Zielen von OER allgemein bzw. einzelnen OER-Initiativen oder –Projekten im Besonderen erforderlich.

#### **VII.4.3 Verwendung anderer Lizenz einschränkungen**

Gleiches gilt im Übrigen auch für Entscheidungen für oder gegen andere Lizenzattribute. Ob beispielsweise Lizenzen eingesetzt werden sollten, die Bearbeitungen der hierunter veröffentlichten Inhalte verbieten (ND-Lizenzen), ist ebenfalls eine facetten- und folgenreiche Entscheidung. Lässt man Bearbeitungen nicht zu, verliert man wichtige positive Effekte von OER, nämlich die Möglichkeit der Weiterbearbeitung, Anpassung und Optimierung der Lehr- und Lernmaterialien durch Einzelpersonen, andere Unternehmen oder *Communities*. Auch würde es so erheblich erschwert, OER über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg nutzbar zu machen, da hierfür Übersetzungen oder Anpassungen, also wiederum Bearbeitungen, erforderlich sind. Hierin liegt eines der größten Potenziale von OER. Gestattet man Bearbeitungen, ist u. U. deren Qualitätskontrolle und Authentizität schwer zu gewährleisten, was wiederum andere Probleme nach sich zieht (z. B. bezüglich der Zertifizierung von Schulmaterialien).

#### **VII.4.3 Verwendungsfähigkeit der DiPP-Lizenzen für OER**

Die DiPP-Lizenzen sind professionell ausgearbeitete Lizenzen in verschiedenen Varianten. Der Umstand, dass sie bereits zweimal aktualisiert wurden, zeigt, dass ihre Weiterentwicklung (zumindest bislang) gewährleistet ist. Ob sie sich im Allgemeinen – angesichts ihrer speziellen Ausrichtung auf wissenschaftliche Veröffentlichungen – bzw. ob eine der DiPP-Lizenzen im Speziellen für den Einsatz bei OER eignen, wäre in einer gesonderten Untersuchung zu analysieren.

In diesem Zusammenhang wären verschiedene Aspekte zu berücksichtigen, die für und gegen ihren Einsatz sprechen können. Neben den genannten Vorteilen liegen potenzielle Nachteile der DiPP-Lizenzen darin, dass sie (im Vergleich zu Creative Commons) v. a. international noch relativ unbekannt sind. Sie werden zudem nicht von einer internationalen NGO, sondern von einem deutschen Landesministerium bereitgestellt und entwickelt und sind

sehr auf die deutsche Rechtsordnung ausgerichtet<sup>49</sup>. Zudem sind sie – im Zweifel aufgrund ihrer Ausrichtung auf einen speziellen Anwendungsbe- reich – relativ komplex.

#### VII.4.4 Entwicklung neuer, spezieller OER-Lizenzen

Sieht man keine der bereits existierenden Open-Content-Lizenzen als für die speziellen Belange von OER geeignet an, können (natürlich) neue Lizen- zen entwickelt werden.

Dies hat den offensichtlichen Vorteil, dass die neue Lizenz an ihren speziel- len Einsatzzweck optimal angepasst werden kann. Die Vertragsfreiheit er- öffnet hierbei annähernd uneingeschränkte Möglichkeiten.

Neue Lizenzen einzuführen begegnet jedoch auch Bedenken. So besteht bei der Einführung neuer Lizenzmodelle stets die Gefahr, rechtliche Insellö- sungen zu schaffen, die mit anderen bereits im Einsatz befindlichen Model- len nicht kompatibel sind oder sich nicht durchsetzen. Letzteres würde wie- derum im Zweifel dazu führen, dass für OER neben den bereits existieren- den weitere, neue Lizenzen eingesetzt würde. Dies schadet der rechtlichen Transparenz und schafft neue Probleme. So ist das Risiko zusätzlicher Lizen- zinkompatibilitäten beim Einsatz neuer, spezieller OER-Lizenzen besonders groß.

Aus diesen und anderen Gründen sollte man die Entwicklung neuer, spezi- eller OER-Lizenzen nur in Erwägung ziehen, wenn hierfür ein unbedingtes Bedürfnis besteht. Dieses könnte sich aus der Erkenntnis ergeben, dass sich OER-Strategien erheblich von anderen Open-Content-Strategien unter- scheiden oder sie aus anderen Gründen speziellen Anforderungen unter- liegen. Ein Grund für die Entwicklung spezieller OER-Lizenzen könnte sein, dass diese nur Nutzungen zu Lern- und Forschungszwecken durch Men- schen gestatten (sollen), die forschen oder lernen.

Ob dies jedoch notwendig ist, darf bezweifelt werden. Umso mehr, ob die- se Erwägung trotz der Nachteile einer solchen Lösung die Entwicklung und den Einsatz von OER-Lizenzen rechtfertigen würde. Die Idee von OER liegt

---

<sup>49</sup> Siehe z. B. die Rechtswahlklausel in § 18 der Freien DPPL, die auf die Anwendbarkeit deutschen Rechts verweist.

allgemein darin, Wissen und Bildung zu fördern. Jeder der sich bilden oder sein Wissen vergrößern will, sollte OER daher nutzen dürfen. Dies betrifft letztlich jedermann. Angesichts des Paradigmas vom lebenslangen Lernen wird es weder sinnvoll noch politisch durchsetzungsfähig sein, den Einsatz von OER auf institutionell organisiertes Lernen einzugrenzen. Insofern ist es mit den OER-Prinzipien schwerlich vereinbar, in der Lizenz hinsichtlich Nutzergruppen (z. B. nur Schüler, Studenten, Lehrer etc.) bzw. Nutzungszwecken (z. B. nur für Bildungszwecke) zu diskriminieren.

Abgesehen davon könnten solche Beschränkungen der Lizenz ohnehin nicht effektiv durchgesetzt werden, da die Behauptung eines Nutzers, er sei zumindest Selbstlerner und würde die Inhalte zu Lernzwecken verwenden, im Streitfall kaum widerlegt werden könnte<sup>50</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheinen mir Lizenzen, die keine Nutzer- oder Nutzungszweck-Diskriminierungen enthalten (wie Creative Commons), durchaus geeignet. Auch in anderer Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, die dagegen sprächen, „allgemeine Open-Content-Lizenzen“ auch für OER einzusetzen. Angesichts der Nachteile von neuen Lizenzen wären zumindest weitere Untersuchungen hinsichtlich der Vor- und Nachteile anzustellen, bevor sie entwickelt und eingesetzt werden.

#### **VII.4.5 Einsatz von bestehenden Lizenzen, die an OER angepasst wurden**

Theoretisch wäre es auch denkbar, eine bekannte Lizenz (wie z. B. eine CC-Lizenz) in den für erforderlich gehaltenen Punkten abzuändern und für OER zu verwenden.

Abgesehen davon, dass dies aus heutiger Sicht nicht erforderlich erscheint, erscheint mir diese Methode auch aus anderen Gründen nicht sinnvoll. Zum einen kann hierin eine Urheberrechtsverletzung liegen, da es zumindest möglich ist, dass auch Lizenztexte urheberrechtlich geschützt sind. Zwar ist dies bei der Nutzung der CC-Lizenzen kein Problem, da diese nach Anga-

---

<sup>50</sup> Effizient wären solche Einschränkungen nur, wenn man die Lizenz auf Berufs- und Personengruppen beschränken würde, die ihren Status nachweisen können (wie z. B. Schüler, eingeschriebene Studenten oder an Hochschulen angestellte Wissenschaftler). Dies würde jedoch m. E. Sinn und Zweck von OER-Strategien konterkarieren, die schließlich dazu dienen sollen, allgemein Wissen und Bildung zu fördern.

ben von Creative Commons unter CC0 bereitgestellt werden und damit beliebig verändert und in veränderter Form eingesetzt werden können<sup>51</sup>. Bei anderen Lizenzen muss dies jedoch keineswegs zwingend der Fall sein.

Hinzu kommt, dass geänderte Lizenzfassungen nicht unter der Bezeichnung Creative Commons oder mit deren Insignien und Logos in Umlauf gebracht werden dürfen<sup>52</sup>. Hierdurch würde man gegen die Markenrechte von Creative Commons verstoßen. Vereinfacht ausgedrückt könnte man sagen, dass Creative-Commons-Lizenzen nur von Creative Commons in Umlauf gebracht werden dürfen. Der positive Wiedererkennungseffekt, der gerade bei Creative Commons nicht zu unterschätzen ist, könnte also mit einer geänderten Lizenz nicht eintreten.

Sinnlos wird der Einsatz geänderter CC-Lizenzen zudem meist insofern sein, da auch hierbei neue Lizenzkompatibilitätsprobleme entstehen.

Sollte man also tatsächlich – entgegen der hier vertretenen Auffassung – zu dem Schluss kommen, dass sich keine der bereits existierenden Open-Content-Lizenzen für OER eignet, läge es im Zweifel näher, eine neue Lizenz zu schaffen. Hierbei können natürlich Lizenzelemente aus bestehenden Lizenzen verwendet werden<sup>53</sup>. Alternativ wäre es denkbar, zu versuchen, Creative Commons davon zu überzeugen, eine spezielle OER-Lizenz zu entwickeln. Ob dies gelingen kann, hängt im Zweifel sehr davon ab, wer hinter einer solchen Anfrage steht bzw. wie groß und bedeutend die Koalition derjenigen ist, die sich hierfür ausspricht.

#### VII.4.6 Abschließende Bemerkung zum Thema Open-Content-Lizenzen für OER

Aus den vorgenannten Gründen sollte sich die Frage nach geeigneten OER-Lizenzen eher auf die Auswahl einer geeigneten Lizenzvariante aus

---

<sup>51</sup> Siehe zur CC-Lizenzpolitik: <http://creativecommons.org/policies>.

<sup>52</sup> Auch dies wird in der CC-Lizenzpolitik klar zum Ausdruck gebracht, wo es heißt: "Creative Commons makes the legal code of its licenses and CC0 available under CC0. This allows anyone to reuse the text for any purpose, but fully and unconditionally reserves to CC all trademark and branding rights associated with the legal code." (siehe <http://creativecommons.org/policies>).

<sup>53</sup> Selbst wenn ein Lizenztext urheberrechtlich geschützt sein kann, gilt das nicht für dessen der Inhalt. Einzelne Regelungselemente zu übernehmen ist daher jedenfalls nicht untersagt.



dem Bestand der existierenden Lizenzmodelle fokussieren als auf die Entwicklung neuer spezieller Lizenzmodelle.

Unabhängig von ihrer speziellen Eignung für OER (die von der Definition abhängt) ist es dabei m. E. generell ratsam, CC-Lizenzen für freie Inhalte zu verwenden. Hierfür sprechen u. a. die folgenden Gründe:

- Hinter den CC-Lizenzen steht eine große, gemeinnützige Organisation, die für eine kontinuierliche, fachlich kompetente und konsistente Weiterentwicklung sorgt;
- Usability-Errungenschaften wie die CC-Deeds, der Lizenzgenerator oder die Piktogramme gibt es nur bei Creative Commons;
- CC hat sich zu einer Art Standard bei Open-Content-Lizenzen entwickelt. Es steht bei vielen quasi als Synonym für das Prinzip des Open Content und ist weltweit bekannt;
- V. A.: Es stehen bereits Millionen Inhalte unter CC-Lizenzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass unter Open-Content-Lizenzen stehende Fremdinhalte mit OER kombiniert werden können, ist bei der Verwendung von CC-Lizenzen größer als bei Insellösungen.